



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

## BVL - STEUERKONZEPT | 2023



## BVL - Steuerkonzept

für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

Berlin, Juni 2023



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

## **BVL - Steuerkonzept**

für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

**Berlin, Juni 2023**

**Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Telefon 030 / 58 58 40 4 - 0 · Telefax 030 / 58 58 40 4 - 99

info@bvl-verband.de · [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)



Uwe Rauhöft

## BVL - Steuerkonzept

für leistungsgerechte und zeitgemäße  
Arbeitnehmerbesteuerung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

auf den nachfolgenden Seiten präsentieren wir Ihnen die aktualisierte und überarbeitete Auflage des BVL-Steuerkonzeptes. Das Steuerkonzept enthält Grundsätze und Änderungsvorschläge unseres Verbandes zur Einkommensbesteuerung der Arbeitnehmer und ihrer Familien sowohl während der aktiven Berufstätigkeit als auch im Ruhestand.

Das Konzept fordert kein neues Einkommensteuergesetz. Nach unserer Einschätzung hat sich die tradierte Grundstruktur der Einkommensbesteuerung bewährt und ist erhaltenswert. Zu beachten ist jedoch, dass das Steuerrecht nicht nur die Finanzierung der staatlichen Aufgaben sicherzustellen hat, sondern auch menschliches Handeln steuert und volkswirtschaftliche Impulse setzt. Deshalb sind regelmäßige Anpassungen erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen und um der gesellschaftlichen Entwicklung, vor allem den ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, Rechnung zu tragen.

Rund die Hälfte aller Einwohner Deutschlands sind erwerbstätige Arbeitnehmer. Diese Personen sind maßgebliche Leistungsträger unserer Gesellschaft. Das gilt gleichermaßen für ihren Beitrag am Steueraufkommen. Die Lohnsteuer ist mit mehr als einem Viertel der gesamten Steuereinnahmen die größte Steuerquelle der Bundesrepublik Deutschland. Bereits aufgrund dieser Tatsachen liegt es auf der Hand, dass die Besteuerung der Einkommen der Arbeitnehmer leistungs- und sozial gerecht erfolgen muss.

Gerechte Besteuerung ist nicht zum Nulltarif zu erreichen. Auch wenn das ökonomisch motivierte Bestreben nach schlanken Prozessen durch Digitalisierung, Pauschalierung und Typisierung nachvollziehbar ist, muss dennoch eine differenzierte Besteuerung unter Berücksichtigung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund passt der BVL sein Steuerkonzept regelmäßig an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und aktuelle Herausforderungen an.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Uwe Rauhöft  
Vorstandsvorsitzender



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Wichtige Eckpunkte und Kernforderungen des BVL sind:

1. Kontinuität der Steuergesetzgebung und Weiterentwicklung des Steuerrechts unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen, klimapolitischer Herausforderungen und stetigem Wandel im Berufsleben sowie konsequente Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
2. Erhalt des linear-progressiven Steuertarifs und Beseitigung des übermäßigen Anstiegs im unteren Einkommensbereich
3. Gleichbehandlung aller Einkunftsarten, keine Begünstigung von Einkünften aus Kapitalvermögen
4. Stärkere steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen zur Aus- und Fortbildung
5. Anhebung zielgenauer Pauschalen und Höchstbeträge, die tatsächlichen individuellen Aufwand abbilden, insbesondere für Fahrten zur Arbeit
6. Reduzierung bzw. Einfrieren von Pauschalen mit hoher Subventionswirkung wie dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag
7. Erhalt des Ehegattensplittings, stärkere steuerliche Entlastung für Eltern mit Kindern
8. Ausrichtung der Steuerpolitik auf Einnahmesicherung und Wachstumsimpulse durch steuerliche Anreize für Investitionen in private Haushalte und zur Schaffung von Wohnraum
9. Mehr Transparenz und Praktikabilität bei der Altersvorsorge und bei der Besteuerung von Altersbezügen
10. Weiterentwicklung der digitalen Kommunikation von Bürgern und Beratern mit der Finanzverwaltung

Berlin, im Juni 2023

# BVL - Steuerkonzept

## für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

### Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I Grundsätze</b>	<u>Seite</u>
1. Steuergerechtigkeit, Praktikabilität, Verständlichkeit, Förderung außersteuerlicher Zwecke	7
2. Änderungen im Einkommensteuerrecht auf der Basis der geltenden Systematik	8
3. Kontinuität und Nachhaltigkeit der Steuergesetzgebung – Vermeidung kurzfristiger und gegensätzlicher Rechtsänderungen	8
4. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit	10
5. Steuertarif	11
6. Splitting für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	12
7. Grundfreibetrag	14
8. Objektives Nettoprinzip: Werbungskostenabzug	14
9. Möglichkeiten und Grenzen der Steuervereinfachung durch Pauschalierung und Typisierung	17
10. Verlustausgleich und Verlustabzug	19
11. Subjektives Nettoprinzip: Sonderausgabenabzug	19
12. Subjektives Nettoprinzip: Außergewöhnliche Belastungen	21
13. Familienleistungsausgleich	22
14. Förderung von Wohneigentum	25
14.1 Selbstnutzung	25
14.2 Vermietetes Wohneigentum	26
15. Bürokratieabbau	27
16. Datensicherheit, elektronische Kommunikation und Datenübermittlung	28
17. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens durch Automation	29
18. Vereinheitlichung der Rechtsgebiete und Fristen	30
19. Fazit	31
<b>Teil II Erläuterungen</b>	<b>33</b>

## Teil I Grundsätze

### 1. Steuergerechtigkeit, Praktikabilität, Verständlichkeit, Förderung außersteuerlicher Zwecke

Ein ausschließlich auf „Einfachheit“ ausgerichtetes Steuerrecht beseitigt eine leistungsgerechte Differenzierung der Betroffenen (1). Eine Besteuerung muss vorhandene Unterschiede zwischen den Steuerpflichtigen berücksichtigen, um nicht leistungsfeindlich zu sein und dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger zu entsprechen. Schlüsselbegriffe sind: Steuergerechtigkeit, Praktikabilität und Verständlichkeit. Diese Grundsätze haben Vorrang vor bloßer Vereinfachung.

**Steuergerechtigkeit** basiert auf der Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze wie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, wobei auch die Lebensumstände des Einzelnen zu berücksichtigen sind. Sie erfordert die Gleichbehandlung aller Erwerbsquellen und einen konsequenten Steuervollzug (2).

**Praktikabilität** betrifft die Handhabbarkeit des Steuerrechts für die Steuerpflichtigen, die Berater und die Finanzverwaltung. Sie ist Grundlage für einen effektiven und zutreffenden Vollzug der Steuergesetze und wesentlicher Bestandteil der Steuergerechtigkeit.

Zur Praktikabilität gehört **Verständlichkeit**. Sie betrifft die Normen selbst in Inhalt und Wortlaut und die Transparenz der Besteuerung. Es muss für die Allgemeinheit erkennbar sein, wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist (3). Die Finanzverwaltung muss dafür Sorge tragen, dass Steuerbescheide für den Bürger verständlich sind, gegebenenfalls durch klare Erläuterungen und Hinweise.

Eine höhere Akzeptanz und Verbesserungen im deutschen Steuerrecht sind nur unter Beachtung dieser Grundsätze zu erreichen. Steueränderungen und Steuerentlastungen müssen mit konzeptioneller Beständigkeit einhergehen. Der Einsatz von Normen zur **Förderung außersteuerlicher Zwecke** ist zulässig und auch geboten, um das individuelle Verhalten des Steuerpflichtigen zu beeinflussen. Der Gesetzgeber sollte diese aber regelmäßig auf die Erreichung des angestrebten Ziels hin evaluieren.

**gerechte, praktikable und verständliche Besteuerung**

**Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit**

**effektiver Vollzug der Steuergesetze**

**Transparenz der Besteuerung**

**Lenkungsnormen zur Förderung außersteuerlicher Zwecke**

## 2. Änderungen im Einkommensteuerrecht auf der Basis der geltenden Systematik

Das deutsche Einkommensteuerrecht resultiert aus einer jahrzehntelang gewachsenen Rechtsentwicklung. Es besitzt einen gesellschaftlichen Wert, eine vielfach gesicherte Rechtsprechung und ist in seiner Grundstruktur – entgegen anderslautender Kritik – gerecht und praxistauglich (4). Dies gilt insbesondere für das Arbeitnehmer-Steuerrecht. Es bildet die vielfältigen und komplexen Lebensverhältnisse systematisch und in sich schlüssig ab.

Der BVL spricht sich dafür aus, das bestehende Steuerrecht fortzuführen. Eine leistungsgerechte und zeitgemäße Einkommensbesteuerung erfordert kein neues Einkommensteuergesetz. Es ist ausreichend, aber auch notwendig, die gesetzlichen Regelungen an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse anzupassen und zur besseren Praktikabilität partiell weiterzuentwickeln.

In diesem Sinne müssen steuerrechtliche Änderungen grundsätzlich auf **Basis der geltenden Steuersystematik** erfolgen. Dies schafft in der Bevölkerung Sicherheit und Akzeptanz, da die Rechtsfolgen für die Bürger und die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen kalkulierbar sind.

## 3. Kontinuität und Nachhaltigkeit der Steuergesetzgebung – Vermeidung kurzfristiger und gegensätzlicher Rechtsänderungen

Kontinuität in der Gesetzgebung leistet einen wichtigen Beitrag zu einem verständlichen Steuerrecht (5). Die hohe Beständigkeit der letzten Jahre bedeutete Rechtssicherheit für Bürger, Finanzverwaltung und steuerliche Berater. Für Änderungen im Einkommensteuerrecht sollte ein langfristiges Konzept zur Weiterentwicklung der Gesetzesnormen und der Besteuerungspraxis festgelegt und schrittweise umgesetzt werden. Gesetzesbegründungen müssen auf die Vereinbarkeit der Rechtsänderungen mit dem langfristigen Konzept und die Beachtung der Steuersystematik eingehen.

Gesetzliche Änderungen sind vor Einführung dahingehend zu überprüfen, ob sie zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts in rechtlicher Hinsicht und mit Blick auf den Vollzug führen und inwieweit Abgrenzungsfragen bei der Rechtsanwendung entstehen (6).

gewachsene  
Rechtsentwicklung

bestehendes  
Recht fortführen  
und anpassen

Rechtssicherheit und  
Akzeptanz

langfristiges  
Steuerkonzept

komplizierte Vorschrif-  
ten vermeiden

Maßnahmen zur Steuervereinfachung sind hinsichtlich ihrer Kosteneffizienz und Vereinbarkeit mit den steuer- und datenschutzrechtlichen Grundsätzen zu begründen. Typisierungs- und Pauschalierungsmaßnahmen sowie Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren sind nur einzuführen, wenn diese zielgenau erfolgen und Mitnahmeeffekte weitgehend auszuschließen sind (7).

**zielgenaue Maßnahmen**

Angestrebte Steueränderungen müssen zur Wahrung des Vertrauensschutzes frühzeitig verabschiedet werden, damit sich Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung auf die Neuerungen einstellen können. Eine Zeitspanne von drei Monaten zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten sollte als Mindestzeitraum gelten.

**Steueränderungen  
frühzeitig verabschie-  
den**

Der Gesetzgeber muss die Normen sprachlich verständlich fassen. Beim Verweis auf weitere Gesetzesnormen im Gesetzestext müssen Lesbarkeit und Verständnis für den Steuerpflichtigen durch die Formulierung oder Erläuterungen erhalten bleiben.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit darf die Anwendung höchstrichterlicher Urteile nicht durch Verwaltungsanweisungen, sogenannte Nichtanwendungserlasse, eingeschränkt werden. Mit einem aktuellen BMF-Schreiben zur Gebäudeabschreibung wird dieser Grundsatz gerade nicht beachtet (8). Nichtanwendungserlasse bei BFH-Urteilen zugunsten der Steuerpflichtigen mindern das Vertrauen in die Gewaltenteilung, die Akzeptanz des Steuerrechts und führen häufig zu erneuten Klagen vor den Gerichten. Falls die Folgen der Rechtsprechung im begründeten Einzelfall vermieden werden sollen, muss der Gesetzgeber tätig werden (9).

**kein Aushebeln  
von Urteilen aus  
fiskalischen Gründen**

Gesetzesänderungen dürfen nicht rückwirkend auf alle offenen Fälle anwendbar sein. Keinesfalls dürfen sie in abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte eingreifen und den Steuerpflichtigen belasten (10).

**keine rückwirkende  
Gesetzgebung**

Der BVL fordert einen bundeseinheitlichen Steuervollzug. Die einheitliche Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung ist durch **umgehende amtliche Veröffentlichung** der Entscheidungen und Anweisung an die Verwaltung sicher zu stellen (11). Die Nichtveröffentlichung eines höchstrichterlichen Urteils wirkt faktisch wie ein Nichtanwendungserlass, weil die Finanzbehörden es bis auf weiteres außer Acht lassen. BFH-Urteile müssen zeitnah zur amtlichen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt oder auch auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) freigegeben werden, damit Finanzbehörden die Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anwenden. Ebenso sollten vorgesehene amtliche Veröffentlichungen zeitnah angekündigt werden.

**frühzeitige Anwendung  
von Rechtsprechung**



<p>Eine amtliche Veröffentlichung sollte in bedeutsamen Einzelfällen auch für rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte der Länder erfolgen.</p>	<p><b>Urteile der Finanzgerichte</b></p>
<p>Rechtsprechung, die aufgrund fehlender Verwaltungsanweisung unberücksichtigt bleibt, führt zu mangelnder Transparenz im Steuerrecht und bindet in der Folge Ressourcen bei Verwaltung und Gerichten. Steuerpflichtige müssen sich darauf verlassen können, dass die Finanzverwaltung frühzeitig und umfassend Rechtsauslegungen der obersten Gerichte anwendet.</p>	<p><b>Streitfälle vermeiden</b></p>
<p><b>4. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit</b></p>	
<p>Zentrale Grundsätze der Einkommensbesteuerung sind <b>objektives und subjektives Nettoprinzip, progressiver Steuertarif und Gleichbehandlung aller Einkunftsarten</b>. Die Gleichbehandlung der Einkunftsarten ist sowohl bei der Einkünfteermittlung als auch beim Steuertarif zu beachten. Abweichungen von diesem Grundsatz widersprechen der Steuergerechtigkeit, etwa wenn angefallene Aufwendungen zur Einkunftserzielung von vornherein nicht oder nur eingeschränkt anerkannt werden (12) oder wenn, wie bei der Abgeltungsteuer, für eine einzelne Einkunftsart ein abweichender Steuersatz gilt (13).</p>	<p><b>gerechte Besteuerung</b></p>
<p>→ <b>Kapitalerträge dürfen nicht geringer besteuert werden als Arbeitseinkommen.</b></p>	<p><b>tariflicher Steuersatz</b></p>
<p>Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfordert eine korrespondierende steuerliche Berücksichtigung vergleichbarer Sachverhalte. Erstattungsinsen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Nachzahlungsinsen, die gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf demselben Ereignis beruhen, können hingegen nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Allenfalls ist es möglich, dass auf Antrag die Erstattungsinsen nicht versteuert werden, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungsinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen.</p>	
<p>→ <b>Erstattungsinsen und Nachzahlungsinsen müssen gleichbehandelt werden.</b></p>	<p><b>Gleichbehandlung</b></p>
<p>Berufliche Aufwendungen, die der Einnahmeerzielung dienen, müssen die Bemessungsgrundlage mindern. Das Gleiche gilt für zwangsläufige private Aufwendungen, deren Abzug verfassungsrechtlich begründet ist. Die damit einhergehende unterschiedlich hohe Steuerentlastung – je nach Einkommen – ist die Folge des progressiven Steuertarifs und damit Bestandteil der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Diese gebietet, nicht nur die Einnahmen, sondern auch das Einkommen als Bemessungsgrundlage progressiv zu besteuern (14).</p>	<p><b>progressives Prinzip</b></p>

Anders als berufliche und zwangsläufige private Aufwendungen können Förderatbestände, wie die Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, als progressionsunabhängiger Abzug von der Steuerschuld ausgestaltet werden. Dadurch fällt die Entlastung für alle Steuerpflichtigen gleich aus. Damit dieser „Steuerbonus“ auch Steuerpflichtigen ohne Steuerschuld gewährt wird, schlägt der BVL die Einführung einer Steuervergütung – entsprechend der Mobilitätsprämie – vor (15).

## 5. Steuertarif

Bei der Festlegung des Steuertarifs handelt es sich grundsätzlich um eine politische Entscheidung. Im unteren Einkommensbereich gebietet das Grundgesetz die Steuerfreistellung des Existenzminimums und weiterer unvermeidbarer privater Aufwendungen (subjektives Nettoprinzip).

Der **linear progressive Steuertarif** ist Ausdruck der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein einheitlicher Steuersatz (Flat Tax) widerspricht diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz.

Der Eingangssteuersatz setzt oberhalb des im Grundfreibetrag berücksichtigten Existenzminimums an. Eingangssteuersatz, Steigung und Spitzensteuersatz sind im Wesentlichen fiskalisch zu bemessen.

Die im geltenden Tarif vorhandene übermäßige Steigung in der ersten Progressionszone belastet Gering- und Normalverdiener bei Lohnsteigerungen überproportional. Tarifänderungen müssen deshalb vorrangig den starken Anstieg im unteren Einkommensbereich abbauen. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre bewirkten lediglich eine Verschiebung des Tarifverlaufs ohne signifikante Verringerung des Anstiegs in der ersten Progressionszone (16).

→ **Der Tarifverlauf sollte stärker gestreckt werden. Zur Erreichung einer einheitlichen gleichmäßigen Steigung des Grenzsteuersatzes muss bei jeder Änderung des Steuertarifs der „Tarifknick“ kontinuierlich verringert werden.**

Heute wird bereits bei weniger als dem Doppelten des Durchschnittseinkommens der Spitzensteuersatz erreicht (17). Eine derartig breite Anwendung der oberen Proportionalzone ist neben der wirtschaftlichen Belastung auch rechtlich zweifelhaft: Sie widerspricht der ursprünglichen Entscheidung des Gesetzgebers, nur Spitzeneinkommen mit dem steuerlichen Höchstsatz zu belasten.

Lenkungsnormen  
ggf. progressions-  
unabhängig

keine Flat Tax

Abbau des „Tarif-  
knicks“, Tarifverlauf  
strecken

Der BVL spricht sich – mit Ausnahme der Kirchensteuer – gegen dauerhafte Zuschlagsteuern auf die Einkommensteuer aus. Sollten ausnahmsweise Zuschlagsteuern erhoben werden, müssen sie **zeitlich beschränkt** und klar begründet werden. Ferner muss ein zielgenauer und konkreter Verwendungszweck vorliegen. Sollte ein zusätzlicher Finanzbedarf des Bundes bestehen, kann die erneute Einführung einer Zuschlagsteuer gerechtfertigt sein. Der Gesetzgeber müsste in diesem Fall eine neue Zuschlagsteuer mit einer geänderten Begründung und Zweckbindung beschließen. Dies ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Bürger geboten.

→ **Der Solidaritätszuschlag sollte ersatzlos gestrichen werden.**

Der Solidaritätszuschlag wird nicht nur bei hohen Einkommen erhoben, sondern kann auch Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen belasten, bei denen Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen (18).

## 6. Splitting für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Der Splittingtarif dient einer gemeinschaftlichen Steuerbelastung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern. Der Wegfall des Splittingtarifs ist arbeitnehmerfeindlich.

→ **Der Splittingtarif muss sowohl aus rechtlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen beibehalten werden.**

Eheleute und eingetragene Lebenspartner bilden eine rechtlich fixierte Lebens- und auch Erwerbsgemeinschaft. Diese Tatsache gebietet eine gemeinschaftliche Besteuerung, die unsachgerechte Belastungsunterschiede je nach zufälliger Zuordnung und Aufteilung des Einkommens auf den jeweiligen Partner vermeidet. Gesellschaftliche Zielsetzungen, wie eine stärkere Beschäftigung von Frauen, lassen sich nicht durch eine Änderung der Partnerschaftsbesteuerung erreichen. Den Eheleuten ist es freigestellt, wie sie die gemeinsamen Aufgaben innerhalb der Ehe verteilen.

Der BVL lehnt eine Änderung des Splittingtarifs ab. Diese würde einen Anreiz zu neuen Gestaltungen nach sich ziehen und Arbeitnehmer benachteiligen (19). Der Gesetzgeber darf darüber hinaus die familienrechtlichen Pflichten zum Schutz und Unterhalt im Steuerrecht nicht außer Acht lassen. Das Splittingverfahren hindert nicht die Aufnahme der Erwerbstätigkeit eines Ehepartners. Allenfalls kann die Steuerklasse V als ein Hindernis für eine Arbeitsaufnahme angesehen werden (20). Zur Förderung der Berufstätigkeit sind außersteuerliche Maßnahmen wie der Ausbau von Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen erforderlich.

„Soli“ vollständig abschaffen

Splittingtarif beibehalten

Lebens- und Erwerbsgemeinschaft

Förderung der Berufstätigkeit

**→ Die Veranlagungswahlrechte von Ehegatten und Lebenspartnern sind beizubehalten.**

Wahlmöglichkeiten zur Zuordnung von Abzugsbeträgen können zur besseren Praktikabilität eingeschränkt werden (21). Die Ausübung der Wahlrechte zwischen den Veranlagungsarten muss bis zur Bestandskraft der Steuerbescheide möglich sein.

Die mit dem Koalitionsvertrag geplante Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV stellt eine Möglichkeit für eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuerlasten innerhalb der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft dar. Dies soll einfach und unbürokratisch anwendbar sein und die Gleichstellung zwischen den Ehe- bzw. Lebenspartnern fördern, weil der Splittingvorteil während des Jahres berücksichtigt wird. Die Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten bei Bezug von Lohnersatzleistungen ist hinzunehmen (22).

Ein Familiensplitting, wie es in der steuerpolitischen Diskussion teilweise befürwortet wird, stellt keine praktikable Alternative dar. Die diesbezüglichen Vorschläge sehen regelmäßig kein echtes Splittingverfahren vor (23). Ein Familiensplitting würde bedeuten, dass das gesamte Familieneinkommen erfasst und gemeinsam besteuert wird. Zusätzlich könnten einzelne Familienmitglieder unterschiedlich berücksichtigt werden, indem ihnen ein Faktor zugeordnet wird, durch den das Familieneinkommen zunächst geteilt und mit dem anschließend die Steuerschuld vervielfacht wird. Je größer der Faktor ist, umso höher fiele die Steuerentlastung aus (24).

Der Abzug eines Unterhaltsfreibetrags für einen Partner stellt ebenfalls keine Alternative zum Ehegattensplitting dar. Bei diesem Vorschlag würde die Steuerlast höher ausfallen als beim Splittingtarif.

Bei einem Familiensplitting, das in der zusammengefassten Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Familienverbands besteht, dürfte die Vielfalt der Lebensumstände kaum sachgerecht zu erfassen sein. Viele für die Besteuerung der Familie maßgebliche Fragen bleiben offen, beispielsweise ob unverheiratete Eltern einzubeziehen sind, mit welchem Faktor die Kinder berücksichtigt werden sollen und inwieweit ein gemeinsamer Haushalt Voraussetzung ist.

**Veranlagungswahlrechte beibehalten**

**Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren**

**Familiensplitting lässt viele Fragen offen**

**Unterhaltsabzug: keine Alternative zum Splittingverfahren**

**Vielfalt der Lebensumstände kaum zu erfassen**

## 7. Grundfreibetrag

Das Existenzminimum ist Ausdruck des vom Grundgesetz gebotenen subjektiven Nettoprinzipts, wonach nur das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen der Besteuerung unterworfen werden darf. Demgemäß stellt der Grundfreibetrag das sächliche Existenzminimum eines jeden Steuerpflichtigen vom Steuerzugriff frei.

→ **Die Höhe des Grundfreibetrags ist unter Berücksichtigung der Existenzminimumberichte jährlich und rechtzeitig anzupassen (25).**

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz wurde der Unterhaltshöchstbetrag durch die Einführung eines dynamischen Verweises an den Grundfreibetrag angepasst. Der Unterhaltshöchstbetrag entspricht seit 2022 dem Grundfreibetrag. Damit wurde eine langjährige Forderung des BVL umgesetzt. Die gesetzliche Bindung führt zur Vereinfachung und schafft Rechtssicherheit. Eine weitere Vereinheitlichung kann durch Anhebung der Freibeträge für Kinder erreicht werden (vgl. Abschnitt 13 – Familienleistungsausgleich).

Weitere zwangsläufige Aufwendungen wie beispielsweise Vorsorgeaufwendungen oder Krankheitskosten, die das Existenzminimum nicht berücksichtigt, sind bei der Einkommensermittlung – neben dem Grundfreibetrag – steuermindernd als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Anderenfalls würden die Aufwendungen aus versteuertem Einkommen finanziert (26).

## 8. Objektives Nettoprinzip: Werbungskostenabzug

Der Besteuerung darf nur das disponible Einkommen unterliegen. Erwerbsbedingte Aufwendungen müssen gemäß dem Veranlassungsprinzip abziehbar sein – objektives Nettoprinzip (27).

→ **Alle Einkunftsarten sind grundsätzlich gleich zu behandeln.**

Insbesondere ist die Identität von Werbungskosten bei den Überschusseinkunftsarten (etwa als Arbeitnehmer) und Betriebsausgaben bei den Gewinneinkünften zu beachten. Dies gilt auch für den Vollzug der Steuerfestsetzung, beispielsweise beim Nachweis von Aufwendungen. Gemischt veranlasste Aufwendungen wie bspw. Kontoführungsgebühren, Telefonkosten, Kosten für digitale Wirtschaftsgüter müssen in Höhe des beruflichen Anteils ebenfalls steuerlich abzugsfähig sein (28).

**Sicherung des Existenzminimums**

**weitere Besteuerungsgrundlagen anbinden**

**subjektives Nettoprinzip beachten**

**Veranlassungsprinzip**

**alle Einkunftsarten gleich behandeln**

Die Abziehbarkeit von Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist bereits deshalb umfassend zuzulassen, weil erwerbsbedingte Aufwendungen für Arbeitnehmer häufig zwangsläufiger sind als bei Selbständigen. Arbeitnehmer können kaum Einfluss auf Arbeitsort, Arbeitsmittel u. a. Arbeitsbedingungen nehmen. Sie haben regelmäßig keine Möglichkeit, Aufwendungen dem beruflichen Bereich zuzuordnen (29).

Beeinflussbar ist vielfach lediglich die Höhe der Kosten, sodass eine Deckelung abziehbarer Beträge im Einzelfall zulässig sein kann.

Bei nichtselbständiger Arbeit müssen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen abziehbar sein.

- **Mobilitätskosten.** Zu diesen zählen:

- Fahrtkosten zur **ersten Tätigkeitsstätte** durch Ansatz einer Entfernungspauschale oder in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Zur Vereinfachung können Wahlrechte eingeschränkt werden (30). Die Typisierung muss Sachverhalte realitätsgerecht abbilden. In dieser Hinsicht ist der geltende Wert zu niedrig. Die bis 2026 befristete, erst ab dem 21. Kilometer geltende Anhebung ist unzureichend und stellt keine realitätsnahe Typisierung dar (31). Die Entfernungspauschale muss deshalb ab dem ersten Entfernungskilometer **auf 40 Cent angehoben** werden. Diese wurde seit 20 Jahren nicht erhöht. Außerdem muss der Abzug von der Bemessungsgrundlage erhalten bleiben. Ein Mobilitätsgeld kann lediglich zusätzlich aus sozialen Gründen als Mindestentlastung in Betracht kommen (32).
- Mehraufwendungen für eine **doppelte Haushaltsführung** bzw. beruflich veranlasste Mehrkosten für auswärtige Unterbringung. Auch bei fehlendem eigenem Hausstand können Aufwendungen einer auswärtigen Unterkunft beruflich veranlasst sein. Der BVL schlägt vor, diese Aufwendungen durch Wiedereinführung der früheren Rechtslage zeitlich befristet, beispielsweise während der Probezeit oder bei Ausbildungsdienstverhältnissen, zu berücksichtigen. Nach geltender Rechtslage sind Kosten für Unterkunft sowie Mehraufwendungen für Verpflegung selbst während einer nur kurzzeitigen Bildungsmaßnahme nicht abziehbar, wenn noch kein eigener Hausstand vorliegt (33). Ferner ist der seit 10 Jahren geltende monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro für eine Zweitwohnung nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der erheblich gestiegenen Mieten sowie Nebenkosten sollte dieser Betrag um mindestens 20 Prozent angehoben werden (34).
- Reisekosten bei **Auswärtstätigkeit**. Die bestehenden Grundsätze zur Berücksichtigung von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen sind beizubehalten. Die Reisekosten müssen **auf 40 Cent pro**

erwerbsbedingte  
Aufwendungen für  
Arbeitnehmer  
zwangsläufig

Beispiele für  
Werbungskostenabzug

Entfernungspauschale  
an Kostenentwicklung  
anpassen

doppelte Haushalts-  
führung erweitern

<p><b>Kilometer</b> angehoben werden. Eine entsprechende Änderung der Wegstreckenentschädigung sollte im Bundesreisekostengesetz erfolgen. Erforderlich ist eine Vereinheitlichung der steuerrechtlichen Regelungen der Privatwirtschaft mit denen für den öffentlichen Dienst (35). Die Regelungen zur Erstattung der Übernachtungskosten und für den Werbungskostenabzug sind ebenfalls zu vereinheitlichen (36).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Berufsbedingte <b>Umzugskosten</b>. Bei beruflich veranlasster Verlegung des Hausstandes und bei Begründung und Beendigung einer doppelten Haushaltsführung entstehende Umzugskosten sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.</li><li>● <b>Aus- und Fortbildungskosten</b>. Nach abgeschlossener Erstausbildung müssen sämtliche Aufwendungen berufsbildender Ausbildungen als Werbungskosten abzugsfähig sein (37). Der Abzug entspricht den Grundsätzen des objektiven Nettoprinzips. Bildungskosten im Rahmen der Erstausbildung, die nicht als Werbungskosten abziehbar sind, müssen bei den Eltern berücksichtigt werden können (38), weil diese die Aufwendungen im Rahmen der Unterhaltspflicht auch tragen (vgl. Abschnitt 13 – Familienleistungsausgleich). Der BVL fordert eine Gleichstellung von Bildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Arbeitsverhältnissen. Wird eine Weiterbildung bzw. Fortbildung nebenberuflich absolviert, sind die Reisekostengrundsätze auf die durch die Weiterbildung veranlassten Aufwendungen anwendbar. Bei einer erstmaligen Ausbildung wird der Ausbildungsbetrieb als erste Tätigkeitsstätte angesehen, so dass Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale geltend gemacht werden können. Bei einer dualen Ausbildung bzw. einem Dualstudium liegt dagegen ein Arbeitsverhältnis vor, so dass regelmäßig der Betrieb des Arbeitgebers die erste Tätigkeitsstätte ist und die berufsbildende Schule bzw. Hochschule eine auswärtige Tätigkeitsstätte darstellt mit der Folge, dass die Fahrtkosten in diesem Fall als Reisekosten abzusetzen sind. Dadurch können ausbildungsbedingte Unterkunft-, Verpflegungs- und Fahrtkosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgesetzt werden (39). Diese unterschiedliche Behandlung führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, muss die Fiktion des Ausbildungsortes als erste Tätigkeitsstätte aufgehoben werden (vgl. Ausführungen unter 33).</li><li>● <b>Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers</b>. Die mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführte Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro in Mittelpunktfällen führt zu einer deutlichen Vereinfachung bei Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (40). Diese Gesetzesänderung wird vom BVL ausdrücklich begrüßt. Die Ausgestaltung ist beispielhaft für eine zielgenaue Pauschale, die zur Steuervereinfachung und Entbürokratisierung beiträgt.</li></ul>	<p><b>Regelungen für Auswärtstätigkeiten vereinheitlichen</b></p> <p><b>Ausbildungskosten der Kinder bei den Eltern berücksichtigen</b></p> <p><b>Bildungseinrichtung – keine erste Tätigkeitsstätte</b></p> <p><b>Aufwendungen für Arbeitszimmer abzugsfähig</b></p>
---	---

<p>Arbeitnehmer, deren beruflicher Mittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer liegt, haben regelmäßig entsprechend Mindestkosten, die zu berücksichtigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Homeoffice-Pauschale.</b> Weil das mobile Arbeiten ein fester Bestandteil der künftigen Arbeitswelt bleibt, muss die Höhe der Tagespauschale regelmäßig überprüft werden (41).</li> <li>• <b>Arbeitsmittel.</b> Bei Anschaffungskosten über der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sollte im Jahr der Anschaffung stets der volle AfA-Jahresbetrag abgezogen werden können. Eine solche Maßnahme ist steuersystematisch konsequent und für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung praktikabler (42).</li> </ul>	<p><b>Höhe der Tagespauschale überprüfen</b></p> <p><b>AfA für Arbeitsmittel vereinfachen</b></p>
<p>Bei der Ermittlung der Höhe der Werbungskosten ergeben sich häufig erhebliche Probleme für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung, wenn nicht oder nur mit hohem Aufwand nachvollziehbar ist, inwieweit der Arbeitgeber Aufwendungen des Arbeitnehmers, zum Beispiel Reisekosten oder Kinderbetreuungskosten, steuerfrei erstattet hat. Der BVL empfiehlt deshalb aus Praktikabilitätsgründen, sämtliche Arbeitgeberzahlungen auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.</p>	<p><b>Arbeitgebererstattungen bescheinigen</b></p>
<p>Bei der Nachweisführung muss ein sachgerechter moderater Maßstab gelten. Werbungskosten sind anzuerkennen, wenn diese offensichtlich entstanden sind, beispielsweise Heimfahrten bei unstrittig vorliegender doppelter Haushaltsführung.</p>	
<p><b>9. Möglichkeiten und Grenzen der Steuervereinfachung durch Pauschalierung und Typisierung</b></p>	
<p>Pauschalen und Freibeträge können einen wichtigen Beitrag zur Steuervereinfachung leisten. Eine Pauschalierung ist sowohl bei den Einnahmen, insbesondere bei geldwerten Vorteilen, als auch für Ausgaben wie Werbungskosten und Betriebsausgaben und ebenso bei der Steuerfestsetzung selbst möglich (Pauschalbesteuerung).</p>	<p><b>Pauschalierung zulässig</b></p>
<p>Die Einnahmepauschalierung in ausgewählten Fällen wie bei PKW-Gestellung und weiteren Sachbezügen ist als Vereinfachung grundsätzlich zu akzeptieren und sollte beibehalten werden (43).</p>	<p><b>Pauschalierung bei PKW-Überlassung</b></p>
<p><b>Pauschalen</b> müssen so ausgestaltet sein, dass sie die Mehrheit der Fälle <b>realitätsnah</b> abbilden. Zu diesem Zweck ist eine differenzierte Ausgestaltung in Form von <b>Einzelpauschalen</b> erforderlich (44), deren Werte regelmäßig auf sachgerechte Höhe überprüft werden müssen (45).</p>	<p><b>differenzierte Einzelpauschalen</b></p>



Eine Pauschalierung, die undifferenziert verschiedenste Lebenssachverhalte zusammenfasst, führt insbesondere bei Ausgabenpauschalen zu erheblichen Mitnahmeeffekten. Prägnantes Beispiel hierfür ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der keinen Bezug zu tatsächlichen Werbungskosten hat. Dieser stellt sowohl bei Steuerpflichtigen mit keinen oder nur geringen eigenen beruflichen Aufwendungen als auch bei Arbeitnehmern, denen vom Arbeitgeber steuerfreier Werbungkostenersatz gewährt wird, eine erhebliche Subvention dar. Benachteiligt sind Arbeitnehmer mit tatsächlichen Aufwendungen oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Sie profitieren nicht von der Subventionswirkung. Darüber hinaus können sie ihre beruflichen Aufwendungen in vielen Fällen nur begrenzt als Werbungskosten abziehen. Betroffen sind insbesondere Arbeitnehmer im mittleren Einkommensbereich. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag widerspricht den Grundsätzen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (46). Zur leistungsgerechten Besteuerung müsste dieser Pauschbetrag im Zusammenhang mit allgemeiner Steuerentlastung und realitätsnaher Erhöhung der übrigen Pauschalen moderat abgeschmolzen werden.

→ **Keinesfalls darf der Arbeitnehmer-Pauschbetrag weiter ausgebaut werden.**

Im Übrigen bedarf es gerade keiner regelmäßigen Überprüfung und bedarfsgerechten Anpassung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, weil eine Erhöhung sozial unausgewogen ist und keine nennenswerte Vereinfachung für die Finanzverwaltung mit sich bringt.

Zur Vereinfachung im Steuervollzug sind Pauschalen, die undifferenziert viele unterschiedliche Lebenssachverhalte zusammenfassen, nicht erforderlich, weil moderne Besteuerungsverfahren wie ELSTER und elektronisches Risikomanagement den Verwaltungsaufwand ohnehin erheblich verringern (47). Dafür eignen sich die Einzelpauschalen wie beispielsweise die Homeoffice-Pauschale.

Pauschalen dürfen grundsätzlich keine Abgeltungswirkung entfalten, sodass nachgewiesene höhere Aufwendungen abziehbar bleiben (48). Anderenfalls werden gerade Steuerpflichtige mit hohen Aufwendungen benachteiligt, während andere, ohne entsprechende Aufwendungen, von begünstigenden Mitnahmeeffekten profitieren.

→ **Pauschalen müssen beim Lohnsteuerabzug und Veranlagung gleichermaßen gelten.**

Pauschalen, die nur für den Lohnsteuerabzug gelten, führen zu zusätzlichem Aufwand durch weitere Veranlagungsfälle und Steuernachforderungen (49).

**keine allgemeine Pauschalierung**

**keine weitere Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags**

**keine abgeltende Pauschalierung**

**Pauschalen müssen einheitlich gelten**

## 10. Verlustausgleich und Verlustabzug

Negative und positive Einkünfte müssen grundsätzlich miteinander verrechnet und verbleibende Verluste auf andere Jahre übertragen werden können. Dies ist insbesondere bei Überschusseinkünften geboten, bei denen mangels Bilanzierung weniger Zuordnungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (50). Ausnahmen sind nur zulässig, soweit damit unkalkulierbare Steuerausfälle oder nicht sachgerechte Gestaltungen vermieden werden (51).

Verlustverrechnung  
beibehalten

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden für Unternehmen die Höchstgrenzen beim Verlustrücktrag bis Ende 2023 angehoben sowie der Verlustrücktrag ab 2022 für zwei vorangegangene Veranlagungszeiträume ausgedehnt. **Arbeitnehmer profitieren nicht von diesen Regelungen.** Bei ihnen bleibt in vielen Fällen der Verlustabzug ohne steuerliche Auswirkung (52). Zur Verbesserung sollte der Verlustabzug gegenüber dem geltenden Recht erst beim Einkommen erfolgen, nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen und nur, soweit das Einkommen das steuerfreie Existenzminimum überschreitet.

Abzug vom Einkommen

Der Einkommensteuerbescheid muss als Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung für die Verlustfeststellung gelten. Hierdurch werden Einheitlichkeit der Fristen, Straffung der Verfahrensvorschriften und somit Rechtssicherheit und Bürokratieabbau erreicht (53).

Einkommensteuer-  
bescheid als  
Grundlagenbescheid

## 11. Subjektives Nettoprinzip: Sonderausgabenabzug

Privat veranlasste Aufwendungen sind als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wenn ihre Berücksichtigung wegen Zwangsläufigkeit verfassungsrechtlich geboten ist oder wenn sie der Förderung der Allgemeinheit dienen.

Abzug privater, nicht  
vermeidbarer Aufwen-  
dungen

Im Einzelnen sind folgende Aufwendungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit nicht vorrangig ein Werbungskostenabzug erfolgt:

- Aufwendungen für die gesamte **Basis-Kranken- und Pflegeversicherung** (54);
- Aufwendungen für die **Arbeitslosenversicherung**, soweit die Beiträge im Leistungsfall die Grundsicherung gewährleisten (55);
- Weitere **Versicherungsbeiträge** zur Vorsorge im Alter, für Pflegebedürftigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit (56), für Unfallschutz oder gegen Schadensersatzforderungen (57). Bei der Höhe ist eine Begrenzung unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze zulässig. Aufgrund der Höchstgrenzen für Vorsorgeaufwendungen wirken sich Versicherungs-

Beiträge zur KV und PV

Arbeitslosenversiche-  
rung

weitere  
Versicherungsbeiträge



<p>beiträge in der Regel nicht aus. Deshalb fordert der BVL einen Abzug von mindestens 600 Euro für weitere Versicherungsbeiträge. Damit wird die eigene Vorsorge durch die Steuerpflichtigen gefördert und die Gefahr für den Staat, zu einem späteren Zeitpunkt Sozialleistungen erbringen zu müssen, verringert.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für die <b>eigene Ausbildung</b>, soweit diese nicht als Erstausbildungskosten bei den Eltern berücksichtigt werden (58). Der Abzug kann auf einen angemessenen Jahreshöchstbetrag begrenzt werden;</li> </ul>	<p><b>eigene schulische Ausbildung</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für die <b>Ausbildung der Kinder</b> einschließlich des Schulgeldes. Diese sind zwangsläufig, da sie die Grundlage der späteren Einkommenserzielung bilden. Die Aufwendungen für Kinder sollten unter dem Familienleistungsausgleich gebündelt werden (vgl. Abschnitt 13 – Familienleistungsausgleich);</li> </ul>	<p><b>Ausbildung der Kinder</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Spenden und Kirchensteuern</b>. Der Abzug stellt einen Förder- und Lenkungsstatbestand dar, sollte aber progressionsabhängig als Sonderausgabenabzug verbleiben, um einen Rückgang der Zuwendungen insbesondere für gemeinnützige Organisationen oder für Hilfe in Fällen von Katastrophen und Kriegen zu vermeiden;</li> </ul>	<p><b>Zuwendungen und Kirchensteuer</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Renten und dauernde Lasten</b> im Rahmen der Vermögensübergabe von Wirtschaftsgütern zwischen den Generationen (59);</li> </ul>	<p><b>Renten und dauernde Lasten</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Zahlungen wie <b>Unterhaltsleistungen oder im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich</b>. Diese sind beim Geber abziehbar, soweit sie beim Empfänger der Versteuerung unterliegen. Insofern sind die bestehenden Regelungen folgerichtig und beizubehalten;</li> </ul>	<p><b>Unterhaltsleistungen oder Versorgungsausgleich</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private <b>Steuerberatungskosten</b> sind aufgrund der notwendigen Differenziertheit des Steuerrechts wieder in den Sonderausgabenabzug aufzunehmen. Dies gebietet neben der Komplexität des Steuerrechts insbesondere die mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens einhergehende Verlagerung von Aufwand und Verantwortlichkeit auf den Steuerpflichtigen (60). Steuerberatung entlastet auch die Finanzverwaltung und erleichtert die Umsetzung der Modernisierungsvorhaben. Der Abzug der Kosten als Sonderausgaben führt außerdem zu mehr Praktikabilität, weil die Abgrenzung gegenüber dem Werbungskostenabzug für Beratergebühren und Mitgliedsbeiträge bei Lohnsteuerhilfvereinen entfällt.</li> </ul>	<p><b>Steuerberatungskosten</b></p>
<p>Aufwendungen zur Altersvorsorge und zur Vorsorge für Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit müssen in dem Umfang abzugsfähig sein, in dem gezahlte Leistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, der Steuerpflicht unterliegen.</p>	<p><b>Vorsorge für Alter, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit</b></p>
<p>Der BVL begrüßt den auf 2023 vorgezogenen vollständigen Abzug der Beiträge zur Altersvorsorge als Sonderausgaben. Im nächsten Schritt muss die Steigerung des steuerpflichtigen Rentenanteils um einen halben Prozentpunkt</p>	

erfolgen, wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Insgesamt muss eine Regelung gefunden werden, mit der eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen werden kann (61).

## 12. Subjektives Nettoprinzip: Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen müssen abzugsfähig sein, soweit die Aufwendungen nicht mit dem persönlichen Grundfreibetrag abgedeckt sind. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- **Krankheitsbedingte Kosten** einschließlich Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen und ähnliche Maßnahmen (62);
- **Mehraufwendungen für kranke und Menschen mit Behinderung** sowie zur Pflege in Form realitätsgerechter Pauschbeträge mit alternativem Abzug höherer Aufwendungen bei Nachweis (63).  
 Bei Unterstützung und Pflege durch Familienangehörige sollten die Pauschbeträge übertragen werden können (64);
- **Unterhaltsaufwendungen** an gesetzlich unterhaltsberechtigte sowie gleichgestellte Personen bis zur Höhe des Existenzminimums.

Der BVL begrüßt die Verdoppelung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung sowie die Anpassung an die Systematik im Sozialrecht. Dennoch bleibt eine weitere regelmäßige Anpassung an (tatsächliche) steigende Kosten unentbehrlich, um eine sukzessive Mehrbelastung zu vermeiden (65).

Die Erhöhung der Pflegepauschbeträge für Pflege von Personen mit Pflegegrad 2 und 3 führt zu einer steuerlichen Entlastung. Weiterhin fehlen jedoch Pauschalen für eine realitätsnahe Erfassung von Aufwendungen für Heimunterbringung, die ebenfalls nach den Pflegegraden abgestuft werden könnten (66). Einzelpauschalen wie für behinderungsbedingten Mehrbedarf oder Heimunterbringung können die Rechtsanwendung vereinfachen und dazu beitragen, Einzelnachweise zu vermeiden.

Der Abzug tatsächlicher Aufwendungen berücksichtigt die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen am zutreffendsten. Insofern können Pauschalen eine Vereinfachung darstellen, dürfen in der Regel aber nicht den Abzug tatsächlicher Aufwendungen ersetzen.

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen unterliegen dem Abzug einer zumutbaren Belastung, die Bagatellfälle vermeidet (67). Die für die zumutbare Belastung maßgeblichen Einkünfstufen müssen regelmäßig angepasst

**Doppelbesteuerung vermeiden**

**Krankheitskosten und Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen**

**Änderungen bei der Anerkennung von Krankheitskosten**

**Pauschalierung**

**Unterhaltsaufwendungen**

**Pauschalen für Menschen mit Behinderung regelmäßig anpassen**

**Pauschalen für Heimunterbringung schaffen**

**Pauschbeträge mit Wahlrecht – ohne Abgeltungswirkung**

**zumutbare Belastung anpassen**

werden, um eine höhere Steuerbelastung aufgrund der kalten Progression zu vermeiden (68).

### 13. Familienleistungsausgleich

Die bisher bei den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und dem Abzug vom Einkommen enthaltenen Vorschriften zur steuerrechtlichen Berücksichtigung von Kindern und der Familienförderung sind zu bündeln.

Das steuerfreie Existenzminimum von Kindern muss auf die Höhe des Grundfreibetrages angehoben werden. Neben der Entlastung der Familien wird hierdurch der Höchstbetrag von Unterhaltsleistungen an Kinder und an andere Angehörige vereinheitlicht. Solange keine vollständige Angleichung der Freibeträge erfolgt, darf die Anhebung der Kinderfreibeträge nicht hinter der Anhebung des Grundfreibetrages für das allgemeine Existenzminimum zurückbleiben.

→ **Aufgrund der jährlichen Anhebung des Grundfreibetrags ist eine Anhebung der Kinderfreibeträge in entsprechender Höhe erforderlich.**

Zur Umsetzung muss die unterschiedliche Herangehensweise bei der Berechnung der Werte für Erwachsene und für Kinder im Existenzminimumbericht beseitigt werden. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist weiterhin regelmäßig zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen (69).

Für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sollte ebenso wie beim Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eine Übertragung unabhängig vom Alter des Kindes, also ebenso bei volljährigen Kindern möglich sein (70).

Ab 2023 wird für alle Kinder ein einheitliches und nicht mehr nach der Kinderzahl gestaffeltes **Kindergeld** gezahlt, das regelmäßig an gestiegene Kosten der Lebensführung anzupassen ist. Die Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ist beizubehalten: Soweit das Kindergeld höher ausfällt als die Steuerfreistellung durch die Freibeträge, ist es weiterhin als Steuervergütung auszuweisen, die der Förderung der Familie dient (71).

Aus Vereinfachungsgründen sollte bei volljährigen Kindern im Familienleistungsausgleich weiterhin typisierend davon ausgegangen werden, dass sie sich während der Ausbildung wirtschaftlich nicht allein unterhalten können. Die

**Familienleistungen bündeln**

**Kinderfreibeträge an Grundfreibetrag anpassen**

**einheitliche Übertragungsmöglichkeiten bei den Freibeträgen**

nach der Erstausbildung bestehende Einschränkung für die Arbeitszeit einer Nebentätigkeit ist verhältnismäßig, sollte jedoch zur weiteren Vereinfachung auf Fälle begrenzt werden, in denen das Kind mangels Ausbildungsplatz die Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann (72).

Bei der Frage, ob Eltern behinderter Kinder über 25 Jahre ebenfalls noch Kindergeld oder Kinderfreibeträge zustehen, sollte eine ähnliche Erleichterung zum Verzicht auf den Einkommensnachweis geprüft werden. Bis zum 25. Lebensjahr sollten Kinder mit Behinderungen typisierend stets berücksichtigt werden.

Der Familienleistungsgleich sollte durch die nachfolgend aufgeführten Regelungen ausgebaut werden:

Der Abzug von **Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Höhe von zwei Dritteln und bis zu einem Höchstbetrag ist beizubehalten. Änderungen sind vorzunehmen, damit unverheiratete zusammenlebende Eltern den Abzugsbetrag beliebig aufteilen können.

Die Voraussetzung „eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes“ ist in § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu streichen, damit auch geschiedene oder getrenntlebende Eltern Kinderbetreuungskosten beiderseits geltend machen können. Entscheidend für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist, dass bei einem Elternteil durch eigene Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit gemindert wird.

Des Weiteren müssen die Abzugsmöglichkeiten auch für Großeltern gelten, wenn sie die Kosten tragen. Mit diesen – gegenüber dem geltenden Recht erweiterten Maßnahmen – wird das Steuerrecht praxistauglicher und eine Benachteiligung berufstätiger Eltern beseitigt (73).

Soweit im Rahmen einer „Kindergrundsicherung“ verschiedene Leistungen für Kinder zusammengefasst und Antragsverfahren vereinfacht werden sollen, ist dies grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings darf sich für Eltern und Kinder keine Schlechterstellung ergeben. Das bedeutet, dass neben dem Abzug der vorstehend genannten Aufwendungen die Steuerfreistellung des Existenzminimums weiterhin gewährleistet sein muss. Auf eine Günstigerprüfung kann nur dann verzichtet werden, wenn das Kindergeld unabhängig vom Einkommen der Eltern zu einer ebenso hohen Entlastung führt wie der Abzug der gesamten Freibeträge für Kinder.

Die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten und muss im Steuerrecht geregelt sein. Aus diesem Grund halten

**Verbesserung für Kinder mit Behinderung**

**Aufteilung des Abzugs für unverheiratete Eltern und Einzelveranlagung**

**„Haushaltszugehörigkeit“ streichen**

**Abzug für Großeltern**

**Kindergrundsicherung**

wir es für sinnvoll, die weiteren damit in Beziehung stehenden Regelungen und ebenso eine Kindergrundsicherung im Steuerrecht zu verankern. Eine vollständig anderweitige organisatorische Zuordnung, etwa im Sozialrecht, würde dazu führen, dass die Kompetenzen und Strukturen der Finanzverwaltung nicht weiter genutzt und stattdessen bei anderen Behörden neu aufgebaut werden müssten. Für die Familien käme erschwerend hinzu, dass Hilfe bei der Beantragung und bei rechtlichen Fragen nicht mehr durch Lohnsteuerhilfvereine und Steuerberater in Anspruch genommen werden könnte und bei Rechtsstreitigkeiten die Sozialgerichte anstelle der Finanzgerichte zuständig wären. Sofern man sich vor dem Sozialgericht nicht selbst vertreten kann oder möchte, wären die Betroffenen künftig zwingend auf die Hilfe eines Rechtsanwalts angewiesen.

**Aufwendungen für die Erstausbildung** bei Kindern sind zivilrechtlich von den Eltern zu tragen und somit für die Eltern ebenso zwangsläufige Aufwendungen wie die Betreuungskosten für jüngere Kinder. Ein gesonderter Abzug ist deshalb geboten, weil diese Aufwendungen mit dem steuerrechtlichen Existenzminimum nicht berücksichtigt werden. Der Abzug kann typischerweise als zusätzlicher Freibetrag erfolgen, der jedoch auch Ausbildungen **minderjähriger Kinder** und Ausbildungen **ohne auswärtige Unterbringung** erfassen muss. Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 angehobene Freibetrag für bestimmte Ausbildungsfälle (Sonderbedarf) ist weiterhin weder sachlich noch in der Höhe ausreichend (74).

Der **Nachteilsausgleich bei Alleinerziehenden** in Form eines Entlastungsbetrages ist beizubehalten. Der Freibetrag schafft einen Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten Alleinstehender mit Kindern gegenüber Partnerschaften. Der Betrag ist regelmäßig entsprechend der Lebenshaltungskosten anzupassen und mindestens im Verhältnis zur Erhöhung des Grundfreibetrags anzupassen (75).

Der BVL hält eine Regelung zur Aufteilung des Entlastungsbetrages auf beide Elternteile für erforderlich, wenn das Kind von den Eltern in einem zeitlich annähernd gleichen Umfang betreut wird und bei beiden gemeldet ist (76).

Die bisherigen Kriterien zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags sind grundsätzlich sachgerecht. Eine Änderung sollte für die Fälle vorgenommen werden, in denen volljährige Kinder nach Beendigung ihrer Ausbildung noch im Haushalt eines Elternteils wohnen. Diese Tatsache führt, obwohl noch jüngere Geschwisterkinder im Haushalt leben, bisher zum vollständigen Wegfall des Entlastungsbetrags und ist deshalb familienfeindlich (77).

**Verbleib im Steuerrecht**

**Ausbildungskosten des Kindes bei Eltern berücksichtigen**

**Anhebung des Ausbildungsfreibetrags**

**stärkere Entlastung für Alleinerziehende**

**Aufteilung des Entlastungsbetrages auf beide Elternteile**

**kein Wegfall des Entlastungsbetrags bei volljährigem Kind**

## 14. Förderung von Wohneigentum

In vielen Regionen Deutschlands fehlt bezahlbarer Wohnraum. Der Wohnungsbedarf wird durch die erforderliche Zuwanderung von Fachkräften und dem längerfristigen Verbleib von geflüchteten Menschen aus den Kriegsgebieten weiter steigen. Nach dem Koalitionsvertrag sollen 400.000 neue Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen errichtet werden. Für den sozialen Wohnungsbau inklusive Eigenheimförderung soll die finanzielle Unterstützung des Bundes fortgeführt und die zur Verfügung zu stellenden Mittel erhöht werden.

Die Schaffung von Wohnraum sollte nicht nur durch Neubau, sondern auch durch Verbesserung (Sanierung) des vorhandenen Wohnungsbestandes erfolgen.

Investitionen in Wohnungen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen in privaten Haushalten können durch Steuerermäßigungen effektiv gefördert werden. Die Abziehbarkeit verringert Schwarzarbeit in Haushalten und im Baugewerbe. Sie hat damit positive Auswirkungen auf Steuereinnahmen und Sozialversicherungssysteme.

Die Eigentumsquote bei Immobilien ist in der Bundesrepublik, trotz Steigerung in den vergangenen Jahrzehnten, international unterdurchschnittlich. Zur Verbesserung der Situation haben sich in der Vergangenheit steuerliche Anreize bewährt und sollten weiterhin erfolgen. Gleiches gilt für gewünschte Investitionen in bestimmte Bereiche, beispielsweise bei der energetischen oder innerstädtischen Sanierung. Privates Kapital kann über Steuervergünstigungen schneller, effektiver und mit geringerem Verwaltungsaufwand mobilisiert werden als über direkte Zuschüsse.

### 14.1 Selbstnutzung

Im Hinblick auf die oben genannten Ziele schlägt der BVL zu selbst genutztem Wohneigentum folgende **Änderungen** vor:

- Beim Abzug von Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Privathaushalten ist die Steuerermäßigung von derzeit 20 auf 25 Prozent zu erhöhen, um den gewünschten Lenkungseffekt zur Vermeidung von Schwarzarbeit aufrechtzuerhalten (78).
- Die unterschiedliche Förderung von Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Handwerkerleistungen) und anderen haushaltsnahen Dienstleistungen ist zusammenzufassen. Der bisherige Höchstbetrag für

„Steuerbonus“  
gegen Schwarzarbeit  
und für Investitionsanreize

Steuerliche Förderung  
zum Eigentumserwerb

steuerliche Anreize für  
energetische Sanierung

Handwerkerbonus auf  
25 Prozent erhöhen



andere haushaltsnahe Dienstleistungen kann hierbei verringert werden (79). Maßnahmen zur Vereinheitlichung beseitigen Abgrenzungsprobleme, tragen somit zur besseren Praktikabilität bei und schaffen weitere Investitionsanreize. Zur Vermeidung ungewünschter Nachteile sind Steuerentlastungen unabhängig von außersteuerlichen und steuerlichen Förderungen zu gewähren (80). Anstelle eines vollständigen Ausschlusses sollte der Steuerbonus um die außersteuerliche oder andere Förderungsmaßnahme gekürzt werden.

- Bei der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden besteht in der Ausgestaltung Änderungsbedarf zur flexiblen Inanspruchnahme der Förderung und zur Anrechnung außersteuerlicher Zuschüsse (81). Damit möglichst viele Bürger von der Steuerermäßigung profitieren können, sollte auch das Bescheinigungsverfahren vereinfacht werden.
- Die Regelungen zu „Wohnriester“ bedeuten lediglich eine Steuerstundung und stellen keine nachhaltige Förderung dar. Die nachgelagerte Besteuerung, ohne dass beim Berechtigten ein Geldzufluss vorliegt, kann einer Insolvenz im Alter Vorschub leisten. Die Wohnriester-Förderung sollte im Interesse des Verbraucherschutzes ersetzt werden durch eine Zulagenförderung oder einen Steuerabzug (82). Der Wegfall fiktiver, jahrzehntelang zu führender Konten für „Wohnriester“ wäre konkreter Bürokratieabbau.

## 14.2 Vermietetes Wohneigentum

Zur Verbesserung des Bestandes an Mietwohnungen durch Sanierung und Modernisierung sowie Neu- und Ausbau werden folgende **Maßnahmen** vorgeschlagen:

- Die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten ist aufzuheben (83). Damit wird ein erheblicher Investitionsanreiz durch verbesserten Werbungskostenabzug geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht. Zur Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten bei erheblichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist die auf das HGB aufbauende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes umfänglich und ausreichend.

Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Bestandsimmobilien, die aufgrund von neuen gesetzlichen Vorschriften über den Einbau von Heizungen mit erneuerbaren Energien getätigt werden, dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage der nachträglichen Herstellungskosten einbezogen werden. Dadurch werden Investitionen in die Sanierung von Altbauten behindert.

- Für effektive Investitionsanreize in Neu- und Ausbau von Mietwohnungs-

**Steuerermäßigungen zusammenfassen und vereinfachen**

**Energetische Sanierung nicht durch andere Zuschüsse ausschließen**

**„Wohnriester“ ersetzen**

**keine anschaffungsnahen Herstellungskosten**

neubau sind die Abschreibungsmöglichkeiten zu verbessern. Die Sonderabschreibungen treten deutlich hinter früheren Regelungen zurück und sind nicht ausreichend. Sowohl die Fördersätze als auch die Obergrenze für geförderte Baukosten sollten grundsätzlich angehoben werden (84).

Die zeitlich befristete Sonderabschreibung für Neubau von Mietwohnungen gem. § 7b EStG ist aber in ihrer Ausgestaltung komplex und verwaltungsintensiv.

→ **Die Wiedereinführung einer einfach gestalteten degressiven AfA i.S.d. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG für den Neubau von Wohnungen erscheint zweckmäßig und praktikabel.**

**degressive AfA wieder einführen**

## 15. Bürokratieabbau

Die betriebliche und private Altersvorsorge enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen zur Berücksichtigung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung würden die Verständlichkeit erheblich verbessern und hierdurch die Akzeptanz erhöhen. In den Auszahlungsbescheinigungen sollten die geförderten und die nicht geförderten Beträge und deren steuerliche Behandlung einzeln und verständlich ausgewiesen werden (85).

**Vereinfachung bei betrieblicher und privater Altersvorsorge**

Bei der Riester-Förderung sollten Änderungen für die Berechnung der Zulagen und beim Sonderausgabenabzug vorgenommen werden, um den Umfang der Datenmeldungen zu reduzieren und die Rückwirkung der Zulage auf die Steuerfestsetzung zu beseitigen (86). Darüber hinaus muss die Festsetzung von Zulagen vereinfacht werden (87).

**Vereinfachung beim Mindesteigenbeitrag**

Zur Vereinheitlichung und zur besseren Transparenz könnten alle Formen der gesetzlichen Förderung der Altersvorsorge bei den sonstigen Einkünften zusammengefasst werden (88).

**Zusammenfassung bei „Sonstigen Einkünften“**

Bei Streitfragen zur steuerlichen Behandlung der Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Förderung der Altersvorsorge sollten ausschließlich die Finanzämter zuständig sein.

Bürokratieabbau und Änderungen zur besseren Verständlichkeit und Praktikabilität sind ebenso bei der Besteuerung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich. Insbesondere müssen die Regelungen zur Ermittlung des Steuerfreibetrags transparenter gestaltet werden:

**mehr Transparenz in der Rentenbesteuerung**

- Anstelle des Rentenanpassungsbetrags sollte der lebenslange Freibetrag erfasst und in die Rentenbezugsmitteilung und Steuererklärung aufge-

nommen werden. Die Rentenbezugsmitteilungen sollten außerdem die – nach Abzug des Freibetrags verbleibenden – tatsächlich der Besteuerung unterliegenden Einnahmen ausweisen. Dies gilt ebenso für die Leistungsmitteilung bei der betrieblichen und geförderten privaten Altersvorsorge.

- Die Neuberechnung des Rentenfreibetrags ist zu vereinfachen. Die derzeit regelmäßig erforderliche Neufestsetzung des Rentenanpassungsbetrags nach Änderung der Höhe von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten ist sowohl für Rentenbezieher als auch für Sachbearbeiter in den Finanzämtern kaum nachvollziehbar (89).

## **16. Datensicherheit, elektronische Kommunikation und Datenübermittlung**

Der Ausbau der Nutzung elektronischer Medien für Steuererklärung und Steuerbescheid und insbesondere die erweiterte Speicherung und Bereitstellung von Besteuerungsdaten führt zu hohen Anforderungen an den Datenschutz. Der Staat hat hier besondere Sorgfaltspflichten zu beachten, um das Steuergeheimnis zu wahren. Das gilt insbesondere im Rahmen eines internationalen Informationsaustausches.

Zunehmender EDV-Einsatz und Automation erfordern, dass der Schutz der personenbezogenen Daten der Steuerbürger an erster Stelle steht. Die Datenhoheit muss beim Steuerpflichtigen verbleiben. Hierzu gehört eine umfassende Informationspflicht gegenüber dem Steuerpflichtigen über den Inhalt, Zeitpunkt und rechtliche Grundlagen von Datenmitteilungen auf Grundlage der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eingeführten Regelungen (90). Diese Transparenz ist für den Steuerpflichtigen gegeben, wenn er den Zugriff auf die übermittelten Daten hat.

➔ **Die elektronische Übermittlung steuerrelevanter Daten durch Dritte dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Sicherung des Steueraufkommens und ist deshalb weiter auszubauen (91).**

Voraussetzung ist, dass die übermittelten Daten zeitnah ausgewertet werden und der darauf basierende Steuervollzug umfassend erfolgt. Bei Abgabepflicht einer Steuererklärung sind Steuerpflichtige frühzeitig aufzufordern, bei fehlender Einreichung müssen einheitlich und gleichmäßig abgabenrechtliche Sanktionen erfolgen (92).

Soweit übermittelte Daten zu berücksichtigen sind, dürfen sie nicht als Grundlagenbescheide behandelt werden.

**Rentenfreibetrag auf Anlage R erfassen**

**Vereinfachung der Neuberechnung des Rentenfreibetrags**

**Datensicherheit und Datenschutz zwingend für rechtsstaatliche Besteuerung**

**Informationspflicht gegenüber Steuerpflichtigen zwingend erforderlich**

**Konsequenter Steuervollzug**

**E-Daten sind kein Grundlagenbescheid**

Nachteile für Steuerpflichtige, beispielsweise durch Übernahme unzutreffender Daten, müssen durch technische, organisatorische und verfahrensrechtliche Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Der Amtsermittlungsgrundsatz gilt auch für die Daten Dritter. Sowohl bei Abweichungen gegenüber den in der Steuererklärung enthaltenen Daten als auch bei nachträglicher Korrektur der Steuerfestsetzung dürfen die von Dritten übermittelten Angaben nicht automatisiert berücksichtigt und damit die Aufklärung des Sachverhalts dem Steuerpflichtigen als Alleinverantwortlichen auferlegt werden. Insbesondere darf die im Zusammenhang mit den von Dritten übermittelten Daten eingeführte, umfassende Berichtigungsvorschrift § 175b AO nicht dazu führen, die Amtsermittlung bei der erstmaligen Steuerfestsetzung zu reduzieren (93).

**Amtsermittlungsgrundsatz bei von Dritten übermittelten Daten**

Aus Gründen der Rechtssicherheit darf die Nutzung von Drittdaten nicht dazu führen, dass bestandskräftige Steuerbescheide über die normalen Verjährungsfristen hinaus geändert werden können. Korrekturen, die sich bis zu neun Jahre nach Ablauf des Steuerjahres erstrecken, lehnt der BVL ab (94).

**kürzere Korrekturen**

Bei Fehlern in den übermittelten Daten sind einheitliche Rechtsmittelverfahren und eine zentrale Zuständigkeit der Finanzämter zu gewährleisten (95).

**Finanzämter als Ansprechstelle**

➔ **Für steuerliche Berater der Arbeitnehmer ist die Möglichkeit einer Einsicht in die erfassten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zu schaffen (96).**

**ELStAM-Einsicht für steuerliche Berater**

## **17. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens durch Automation**

Elektronische Kommunikation, automatisierte Datenverarbeitung und Veranlagung dürfen die Übermittlung individueller Angaben und eine vom Steuerpflichtigen gewollte personelle Bearbeitung nicht ausschließen. Diese Grundsätze sind im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens berücksichtigt und umgesetzt.

Die mit der Nutzung elektronischer Medien verbundene Automation bei der Steuerfestsetzung in Verbindung mit weitgehendem Belegverzicht muss die **Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen** in der Veranlagung sicherstellen. Hierzu gehören ein wirksames Risikomanagement und ergänzende Stichprobenprüfungen. Die Prüfung darf sich nicht auf höhere Wertansätze beschränken und bestimmte Bagatellbeträge aus Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen von vornherein ungeprüft belassen (97).

**Wirksames Risikomanagement**

Die Erklärungsvordrucke sind insbesondere bei der elektronischen Übermittlung mit ELSTER weiter aufzuschlüsseln, um die maßgeblichen Sachverhalte

**Sachverhalte ausführlich erfassen**

zutreffend zu erfassen und auswerten zu können (98). Nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens sollte der Steuerpflichtige private Belege grundsätzlich nicht mehr aufbewahren müssen.

Die Veranlagung muss auf Grundlage einer **Deklaration aller für die Besteuerung maßgeblichen Daten** durch den Steuerpflichtigen erfolgen. Die Deklaration betrifft auch die von Dritten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten. Zur Nutzung dieser Daten ist der Datenabruf bei der Finanzverwaltung weiter auszubauen (99) und die Handhabung zu verbessern. Der Abruf der E-Daten informiert über die tatsächlich von Dritten eingegangenen Daten, die nach Prüfung und gegebenenfalls erforderlicher Korrektur in die Steuererklärung übertragen werden können. Dieses Verfahren gewährleistet Transparenz, Datenhoheit und entspricht der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen. Der mögliche Datenabruf im Rahmen der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ ist auf alle Zeiträume auszuweiten, für die eine Steuerfestsetzung erfolgen kann (100).

Die Verlagerung von Aufgaben und Pflichten auf Steuerpflichtige und Berater durch elektronische Datenübermittlung und Belegvorhaltepflcht darf den Rechtsschutz nicht einschränken. Korrekturmöglichkeiten müssen vollumfänglich erhalten bleiben. Für Steuerpflichtige muss eine Korrekturmöglichkeit von ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten ebenfalls gegeben sein (101).

Die steuerlichen Berater sind weiterhin in die Weiterentwicklung einzubeziehen, um Kommunikationsbrüche zu vermeiden und praktische Erfahrungen einzubringen. Berater leisten einen erheblichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts, tragen durch ihre Eigenverantwortlichkeit zur Sicherung des Steueraufkommens bei und entlasten die Finanzverwaltung.

## 18. Vereinheitlichung der Rechtsgebiete und Fristen

Das Steuerrecht ist mit weiteren Rechtsgebieten, vor allem im Sozialrecht vielfach verzahnt. Das Steuerrecht liefert Bezugsgrößen für Sozialleistungen, die wiederum bei der Steuerberechnung Berücksichtigung finden (102). Insbesondere in diesen Fällen sollten steuerrechtliche Begriffe wie „Einkünfte“ und „Einkommen“ mit denen der anderen Rechtsgebiete vereinheitlicht werden (103). Dazu gehört auch die Vereinheitlichung verfahrensrechtlicher Vorschriften und Bemessungsgrundlagen.

Ein einheitlicher Einkommensbegriff sowohl im Steuerbescheid als auch für außersteuerliche Regelungen und einheitliche Bemessungsgrundlagen

**alle Besteuerungsdaten gehören in die Steuererklärung**

**einfachere Übernahme der E-Daten**

**Abruf der E-Daten ausweiten**

**§ 173a AO: ähnliche offenbare Unrichtigkeiten erfassen**

**steuerliche Berater einbinden**

**Begriffe im Steuerrecht und Sozialrecht vereinheitlichen**

vermeiden Mehrfachprüfungen und tragen zum Bürokratieabbau bei. Rechtsbegriffe und Rechtsfolgen werden für die Bürger verständlicher und transparenter. Sondervorschriften im Einkommensteuerrecht, die sich auf außersteuerliche Rechtsnormen beziehen, können entfallen. Auch dies trägt zu mehr Verständlichkeit und Praktikabilität bei (104).

Die Vereinheitlichung muss sich auch auf Fristen erstrecken. In diesem Zusammenhang sind insbesondere noch geltende unterschiedliche Antragsfristen im Steuerrecht einheitlich an die vierjährige Festsetzungsverjährung anzupassen, anstatt wie bei der Auszahlung von Kindergeld weitere Sonderfristen einzuführen (vgl. Abschnitt 13 – Familienleistungsausgleich). Gleiches gilt für außersteuerliche Vorschriften (105).

## 19. Fazit

Die Einkommensbesteuerung benötigt ein langfristiges Konzept, das sukzessive weiterzuentwickeln ist. Ein neues Einkommensteuergesetz ist jedoch entbehrlich. Änderungen sind auf der Basis des geltenden Rechts möglich und sinnvoll.

Normen des geltenden Steuerrechts sind auf Verständlichkeit und Praktikabilität hin zu überprüfen und regelmäßig an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Vorschriften zur Einkommensermittlung als Bemessungsgrundlage der Steuer müssen konsequent steuersystematischen Grundsätzen folgen. Änderungen sollten nur zulässig sein, wenn sie als Ziele ein praktikableres Steuerrecht, eine Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse, Kostenentwicklungen oder eine bessere Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere zur leistungsgerechten Besteuerung, verfolgen.

**besseres Verständnis  
für Bürger**

**Fristen vereinheit-  
lichen**



## Teil II Erläuterungen

- (1) Die einfachste steuerrechtliche Regelung wäre eine einheitliche Kopfpauschale, die verfassungsrechtlichen Grundsätzen einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit klar widersprechen und die Errungenschaften der Einnahmeerhebung moderner Staaten negieren würde. Vereinfachung allein kann nicht oberstes Prinzip von Steuerrechtsänderungen sein.



- (2) „Steurgerechtigkeit“ beinhaltet auch die konsequente Erfassung der tatsächlichen Steuerfälle. Es bestehen weiterhin Mängel bei der Erfassung veranlagungspflichtiger Sachverhalte, obwohl die Daten, wie übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen, Meldungen über bezogene Lohnersatzleistungen und Rentenbezugsmitteilungen, vorliegen. Diese Mängel müssen konsequent und bundeseinheitlich beseitigt werden. Die Umsetzung ist ein Gebot der gesetzlichen Besteuerungsgrundsätze, insbesondere der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Ausfluss der Steurgerechtigkeit gegenüber den Steuerbürgern, die ihren staatsbürgerlichen Pflichten zur Abgabe einer vollständigen Erklärung ordnungsgemäß nachkommen. Es ist zudem nicht hinnehmbar, wenn bei bestimmten Sachverhalten aufgrund deren Komplexität nicht konsequent nach technischen Lösungen gesucht wird oder solche erst viele Jahre später zur Anwendung kommen, beispielsweise bei der Veranlagungspflicht im Zusammenhang mit der „Mindestvorsorgepauschale“ (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Das Verwaltungshandeln darf sich nicht auf die Durchsetzung des gesetzlichen Verspätungszuschlags beschränken, der ab dem VZ 2018 automatisiert und ohne Ausübung von Ermessen festgesetzt werden kann. Die Auswertungen von Pflichtveranlagungsfällen und Aufforderungen zur Abgabe der Einkommensteuererklärung müssen künftig zeitnah erfolgen. Hier bestehen weiterhin erhebliche Mängel.

Es ist rechtlich bedenklich, den Bürgern einerseits eine Abgabepflicht unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen einer Steuerlast aufzuerlegen, wobei bereits ab einer Steuernachforderung von einem Euro Verspätungszuschläge entstehen können, welche die Steuerlast um ein Vielfaches übersteigen, und andererseits der Finanzverwaltung aus Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen zu erlauben, von einer Steuerfestsetzung abzusehen (vgl. § 156 Abs. 1 AO).



- (3) In diesem Zusammenhang besteht beispielsweise Handlungsbedarf bei der Besteuerung von Altersbezügen. Aus den Rentenbezugs- und Leistungsmitteilungen ist für steuerliche Laien nicht erkennbar, in welcher Höhe die Einnahmen der Besteuerung unterliegen oder steuerfrei sind. Folglich können sie aus diesen Angaben nicht unmittelbar ableiten, ob ihre Einkünfte bzw. das Einkommen über dem Existenzminimum liegen (siehe auch Erläuterungen zu Nummer 85).





(4) Die Steuerrechtswissenschaft stimmt den Grundgedanken des Einkommensteuerrechts unbestritten zu. „Die Grundprinzipien des deutschen Steuerrechts überzeugen“ (Paul Kirchhof, Bundessteuergesetzbuch). Zu Unrecht wird behauptet, die Bundesrepublik verfüge über die größte Steuerrechtsliteratur (Wagner/Zeller, Universität Tübingen, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2011: 303-316). Untersuchungen haben ergeben, dass die Steuersysteme anderer Staaten weitaus komplexer sind. Deutschland befindet sich bspw. in Bezug auf die Anzahl der Pflichtangaben in der Einkommensteuererklärung weltweit im Mittelfeld (Deloitte-Studie 1/14 – „Von der Erstellung bis zur Steuererstattung“). Eine grundlegende Reform der Einkommensteuer mit dem vermeintlichen Charme eines kurzen Gesetzestextes würden nicht nur neue, sondern noch umfangreichere Richtlinien erfordern, die weder zu mehr Rechtssicherheit noch zu besserer Verständlichkeit führen. Richtlinien und Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden sind aber von großer Bedeutung für eine einheitliche Rechtsanwendung. Die Lebensumstände in einer modernen Gesellschaft sind zu vielfältig, um sie allein mit gesetzlichen Formulierungen ausreichend erfassen zu können.



(5) In der Vergangenheit war das Steuerrecht bei vielen Einzelregelungen von einem Zickzackkurs gekennzeichnet, wie an folgenden Beispielen deutlich wird:

a) Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis 2000	Dreifaches der linearen AfA
ab 2001	Doppeltes der linearen AfA
ab 2006	Dreifaches der linearen AfA
ab 2008	Wegfall
ab 2009	Zweieinhalbfaches der linearen AfA
ab 2011	Wegfall
ab 2020	Zweieinhalbfaches der linearen AfA
ab 2023	Wegfall

b) Entfernungspauschale für Fahrten zur Arbeitsstätte

bis 2000	0,70 DM (bei PKW-Nutzung)
ab 2001	0,70 DM bis 10. km / 0,80 DM ab 11. km (fahrzeugunabhängig)
ab 2002	0,36 Euro / 0,40 Euro
ab 2004	0,30 Euro
ab 2007	0 Euro bis 20. Kilometer / 0,30 Euro ab 21. Kilometer
ab 2009	0,30 Euro (rückwirkend ab 2007 „Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale“)
ab 2021	0,35 Euro ab 21. Kilometer
ab 2022	0,38 Euro ab 21. Kilometer
ab 2027	0,30 Euro

c) Sparerfreibetrag / Sparerpauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen

bis 1988	300 DM + 100 DM (Werbungskosten-Pauschbetrag)
ab 1989	600 DM + 100 DM
ab 1993	6.000 DM + 100 DM
ab 2000	3.000 DM = 1.550 Euro (ab 2002) + 51 Euro
ab 2004	1.370 Euro + 51 Euro
ab 2007	750 Euro + 51 Euro
ab 2009	801 Euro
ab 2023	1.000 Euro

Wenn Steuergesetzgebung von fiskalischen Zwängen geprägt wird, lässt sie Kontinuität vermissen und führt zu einem unübersichtlichen und widersprüchlichen Steuerrecht. Gerade die Beständigkeit der letzten Jahre hat einen wichtigen Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet.



- (6) Zur Evaluierung neuer Gesetze gehört es auch, die zu erwartenden Folgewirkungen auf weitere Vorschriften bzw. Rechtsgebiete in der Gesetzesbegründung darzulegen, analog der bereits bestehenden Ausweisung von Bürokratiekosten. Ebenso wie die Prüfung der Bürokratiekosten sollte ferner jede neue gesetzliche Regelung dahingehend überprüft werden, ob sie auch für den Laien verständlich und in der Rechtsanwendung praktikabel ist. Ein prägnantes Beispiel ist die steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen. Ob Bonuszahlungen als Leistungen der Krankenkasse zu werten sind und damit den Sonderausgabenabzug nicht mindern dürfen, oder ob Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattungen zur Kürzung des Sonderausgabenabzugs führen, ist für den Steuerpflichtigen regelmäßig unklar und nicht einfach nachzuvollziehen.

Mit dem BMF-Schreiben vom 16.12.2021 (V C 3 - S 2221/20/10012 :002) wurde eine Vereinfachungsregelung getroffen, wonach Bonuszahlungen gem. § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 Euro Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und keine Beitragserstattungen darstellen. Diese Regelung muss in die Datenübermittlung durch die Krankenkassen integriert werden, damit die gemeldeten Bonuszahlungen – unabhängig von deren Höhe – im Steuerbescheid nicht länger als Beitragserstattung erfasst werden. Gesetzliche Regelungen, die für den Bürger nicht verständlich und von der Verwaltung nicht vollziehbar sind, müssen geändert werden.



- (7) Ein Negativbeispiel ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, dessen weitere Anhebung immer wieder zur angeblichen Steuervereinfachung vorgeschlagen wird. Solche Vorhaben lehnt der BVL entschieden ab. Von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags profitieren ausschließlich Steuerpflichtige ohne bzw. mit geringen Werbungskosten. Bei dieser Personengruppe erhöhen sich die Mitnahmeeffekte. Die Veränderung bringt den Arbeitnehmern keine signifikante Vereinfachung.

Beim Besteuerungsverfahren lehnt der BVL die Vorschrift des § 150 Abs. 7 Satz 2 AO ab. Hiernach werden die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung dahingehend vereinfacht, dass der Steuerpflichtige die von Dritten übermittelten Daten nicht mehr eintragen muss. Sie werden ihm dennoch zugerechnet. Siehe dazu auch Abschnitt 17 „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“.



- (8) Über „Nichtanwendungserlasse“ weist das BMF die Finanzämter an, „unerwünschte“ Rechtsprechung des BFH nicht anzuwenden. Aktuell stehen die Ausführungen des BMF (Schreiben vom 22.2.2023, IV C 3 - S 2196/22/10006 :005) im Widerspruch zum abstrakten Rechtsmaßstab des BFH, wonach eine kürzere Restnutzungsdauer durch jede geeignete Darlegungsmethode nachgewiesen werden kann. Das BMF fordert hingegen zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes die Vorlage eines Sachverständigengutachtens.

Die Nichtanwendung wird damit begründet, das betreffende Urteil des BFH beziehe sich nur auf den entschiedenen Einzelfall und könne nicht verallgemeinert werden. Diese Argumentation überzeugt nicht, denn der Bundesfinanzhof entscheidet nur über Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung (vgl. §§ 115 Abs. 2, 118 Abs. 2 FGO) und legt das Recht verbindlich für alle staatlichen Gewalten aus. Zulässig wäre allenfalls, den Sachverhalt des Urteilsfalls von anderen abzugrenzen, wenn dafür nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Während einerseits positiv festzustellen ist, dass Nichtanwendungserlasse nur noch in Ausnahmefällen ergehen, werden andererseits einzelne Urteile über längere Zeit nicht veröffentlicht und deshalb von der Finanzverwaltung nicht angewandt (siehe nachfolgende Erläuterung Nummer 11).



- (9) Von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung abweichende höchstrichterliche Rechtsprechung darf nur in Ausnahmefällen durch Gesetzesänderungen eingeschränkt werden. Gesetzesänderungen sind nachvollziehbar, wenn Urteile die Rechtsanwendung verkomplizieren oder zu erheblichen Einnahmeausfällen führen. In diesen Fällen ist die fiskalische Auswirkung sorgfältig gegenüber den Urteilsgründen, der Steuersystematik und weiteren Folgen einer Gesetzesänderung abzuwägen.

In der Vergangenheit wurde – auch ohne, dass derartige Gründe erkennbar vorlagen – Rechtsprechung im Sinne der Steuerpflichtigen durch Gesetzesänderungen rückgängig gemacht. **Weil die Gesetzesinitiativen regelmäßig von den Finanzministerien initiiert werden, birgt dieses Vorgehen Gefahr für die Gewaltenteilung.** Darüber hinaus wird das Steuerrecht oft komplizierter und durch Folgeverfahren belastet.



- (10) Dem Gesetzgeber steht es frei, während des aktuellen Veranlagungszeitraums für diesen noch wirksame belastende Regelungen zu erlassen. Zwar ist die (echte) Rückwirkung aufgrund des dem Rechtsstaatsprinzips innewohnenden Vertrauensschutzes grundsätzlich unzulässig, diese kann im Einzelfall dennoch gerechtfertigt sein. Es handelt sich hierbei um Gesetze, die einen in der Vergangenheit liegenden und vollständig

abgeschlossenen Sachverhalt betreffen. Der Gesetzgeber ist angehalten, Gesetze zu beschließen und bei Bedarf anzupassen, jedoch nicht rückwirkend zu Lasten der Steuerpflichtigen. Der Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen in den Bestand der geltenden Rechtslage darf nicht zurücktreten. Steuerpflichtige müssen auf die geltende normative Ordnung vertrauen dürfen, um finanzielle Dispositionen daran ausrichten zu können.

Eine Gesetzesänderung mit Rückwirkung ist die Änderung bei der Investmentbesteuerung, die den Bestandsschutz von Altanteilen bei der Besteuerung von Wertzuwächsen einschränkt.



- (11) Bei neuer, von der bisherigen Besteuerungspraxis abweichender höchstrichterlicher Rechtsprechung muss seitens der Finanzverwaltung umgehend bundeseinheitlich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang die Grundsätze in vergleichbaren Fällen anwendbar sind.

Eine Klarstellung der Position der Finanzverwaltung zur Anwendung sollte ebenfalls für rechtskräftige Entscheidungen der Finanzgerichte der Länder erfolgen, wenn die Urteile Rechtsfragen betreffen und von allgemeiner Bedeutung sind.

Es widerspricht den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bindung der Verwaltung an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG) und kommt einem zeitlich befristeten Nichtanwendungserlass gleich, wenn über mehrere Monate noch Steuerbescheide ergehen, die die neuere Rechtsprechung nicht berücksichtigen. Gegenwärtiges Beispiel dafür ist: BFH-Urteil vom 1.7.2021 (VIII R 4/18) zur Steuerpflicht von Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht. Die Nichtbeachtung von Rechtsprechung erfordert bei belastenden Steuerbescheiden Rechtsmittel und bindet so Ressourcen bei Verwaltung und Gerichten. **Eine schnellere Anwendung würde folglich zum Bürokratieabbau beitragen.**

Im umgekehrten Fall – bei aus Sicht der Steuerpflichtigen negativen Urteilen – reagieren die Finanzämter regelmäßig sehr schnell und fordern teilweise bereits nach wenigen Tagen zur Rücknahme von Rechtsmitteln in vergleichbaren Fällen auf. In diesen Fällen ist zumindest die Revisions- oder Beschwerdefrist abzuwarten.



- (12) Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom Gesetzgeber vorgenommene Streichung des Abzugs von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer (mit Ausnahme der Fälle von Heimarbeitern) und von Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte für Entfernungen bis 20 km sind Beispiele aus der Vergangenheit. Solche fiskalisch geprägten Maßnahmen dürfen sich nicht wiederholen.



- (13) Die Einführung der Abgeltungsteuer hat das Steuerrecht nicht signifikant vereinfacht. In der Anlage KAP der Steuererklärung sind weitere Einträge erforderlich, weil Antrags- und Pflichtveranlagungsfälle zum Abgeltungs- und zum Individualsteuersatz zu erfassen sind. Diverse Ausnahmen zur Individualbesteuerung und zum Abzugsverbot von Werbungskosten verdeutlichen die Probleme des Systembruchs.

Die Entwicklung des internationalen und automatisierten Informationsaustauschs rechtfertigen das Hauptargument zur Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr.

Nach Auffassung des BVL sollte die Abgeltungsteuer umfassend abgeschafft werden und die Besteuerung der Kapitaleinkünfte wieder mit dem **persönlichen Steuersatz** erfolgen. Gleichzeitig wäre das Abzugsverbot für Werbungskosten wieder aufzuheben.

Beim Anleger müsste ferner – wie vor Einführung der Abgeltungsteuer – ein Teil der Einnahmen von Dividenden und Veräußerungserlösen steuerfrei gestellt werden (z. B. durch Wiedereinführung des Halbeinkünfteverfahrens), um Doppelbelastungen zu vermeiden. Bei Veräußerungsgewinnen kann eine Wiedereinführung der Veräußerungsfrist den langfristig handelnden Anleger entlasten. Darüber hinaus plädiert der BVL dafür, inflationsbedingte Gewinne und Erträge, die in Bezug auf die Kaufkraft keinen realen Wertzuwachs beinhalten, von der steuerlichen Bemessungsgrundlage auszunehmen.



- (14) Eine höhere Entlastungswirkung von Aufwendungen bei höherem Einkommen ist die logische Folge der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Würden nur die Einnahmen progressiv besteuert und Ausgaben eingeschränkt mit einem geringeren Steuersatz berücksichtigt, wäre dies ein Verstoß gegen das Nettoprinzip.

Eine nicht gerechtfertigte progressive Begünstigung wird durch Pauschalen bewirkt, wenn diesen keine tatsächlichen Aufwendungen gegenüberstehen. Ein Steuerpflichtiger, der ohne Aufwendungen **1.230 Euro Pauschale** nutzen kann, profitiert beim Spitzensteuersatz mit einem **Steuervorteil von 517 Euro** zzgl. Solidaritätszuschlag (vgl. Ausführungen zu Nummer 46).



- (15) Die in 2021 eingeführte Mobilitätsprämie gilt als Steuervergütung, damit auch geringverdienende Berufspendler von der erhöhten Entfernungspauschale profitieren können. Arbeitnehmer, deren zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt, können für die Fahrtkosten eine Steuervergütung erhalten und werden den Berufspendlern gleichgestellt, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags liegen. Damit werden Arbeitnehmer entlastet, die bisher höhere Werbungskosten nicht abziehen konnten.

Dem Grunde nach kann eine Förderung durch unmittelbaren Abzug von der Steuerschuld bzw. als Steuervergütung auch in anderen Bereichen gestaltet werden.



- (16) Im Steuertarif 2023 steigt der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone innerhalb von 5.091 Euro Einkommen um fast **10 Prozentpunkte**. Bereits bei einem Einkommen von 16.000 Euro wird ein Grenzsteuersatz von rund 24 Prozent erreicht. Danach verringert sich der Anstieg erheblich. Nicht nur eine Absenkung des „Tarifknicks“, sondern auch eine schrittweise Verschiebung des Spitzensteuersatzes kann zu einer stärkeren Entlastung im unteren und mittleren Einkommensbereich beitragen.

**Die Steigerung des Steuersatzes in der ersten Progressionszone beträgt fast das Fünffache des Steuersatzes in der zweiten Progressionszone.**



- (17) In den fünfziger Jahren war zum Erreichen des Spitzensteuersatzes noch das 17-fache des Durchschnittseinkommens notwendig, bezogen auf den Steuersatz von 42 Prozent am Ende der zweiten Progressionszone (nach der Statistik zum durchschnittlichen Brutto-Monatsverdienst eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers in Deutschland).



- (18) Der BVL spricht sich gegen einen partiellen Erhalt des Solidaritätszuschlags aus. Es würde ein deutliches Signal an Wirtschaft und Gesellschaft senden und zur stärkeren Akzeptanz des Steuerrechts beitragen, wenn einmal eingeführte Zusatzsteuern auch wieder vollständig entfallen können. Nach dem bisherigen „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ bleibt die Ergänzungsabgabe nicht nur für höhere Einkommen, sondern unverändert auch auf Kapitalertragsteuer erhalten und kommt somit grundsätzlich für alle Gruppen von Steuerpflichtigen weiter zum Tragen.



- (19) Der Splittingvorteil kann auch bei Individualbesteuerung durch Steuergestaltung erreicht werden, indem Einkünfte zwischen den Ehegatten verlagert werden. Hierbei wären Arbeitnehmer benachteiligt, da für Arbeitnehmereinkünfte eine Verlagerung in der Regel nicht möglich ist, während beispielsweise bei Gewinn-, Vermietungs- und Kapitaleinkünften über Beteiligungen und Nießbrauch die Einkünfte übertragen werden können.

Arbeitnehmer wären außerdem benachteiligt, wenn ein Ehegatte unvorhergesehene Einkommensausfälle, beispielsweise aufgrund von Arbeitslosigkeit, erleidet. Gleiches gilt für Ehepaare, bei denen ein Partner wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätig ist. Hingegen könnten sich insbesondere Alleinverdiener-Ehen durch die beschriebene Einkommensverlagerung auf eine Rechtsänderung einstellen, weil deren Verhältnisse dauerhaft angelegt sind.

Es kann nicht Aufgabe des Steuerrechts sein, auf die Aufgabenverteilung innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft einer Ehe oder Lebenspartnerschaft Einfluss zu nehmen. Aufgabe einer freiheitlichen Grundordnung ist es nicht, die Wertvorstellungen der Politik anstelle der individuellen Lebenswünsche durchzusetzen.



- (20) Die Erwerbsfähigkeit des zweiten Ehepartners, in der Regel der Ehefrau, wird nicht durch eine „übermäßige“ Besteuerung im Splittingverfahren gehindert. Zwar unterliegt beim Splittingverfahren ein hinzukommendes Zweiteinkommen einem höheren Grenzsteuersatz, als wenn es einzeln einer Individualbesteuerung unterliegt, bei dem erstmals alle Freibeträge (bspw. Existenzminimum) berücksichtigt werden. Allerdings erhöht sich bei der Individualbesteuerung für beide Partner insgesamt die Steuerbelastung!

Mit dem Splittingverfahren wird das gesamte Einkommen zu gleichen Teilen auf die Ehepartner geteilt. Je größer der Einkommensunterschied zwischen den Ehegatten ist, desto geringer fällt die gemeinsame Steuerlast aus. Als Anreiz für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit kann letztlich nur das gesamte, höhere Einkommen sein.



- (21) Bereits nach geltendem Recht wird die Aufteilung außergewöhnlicher Belastungen, bestimmter Sonderausgaben wie Kinderbetreuungskosten und der Abzug der Steuerer-

mäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Einzelveranlagung von Ehegatten eingeschränkt (hälftige Zuordnung oder vollständige Zuordnung zu einem Ehegatten).

Das Wahlrecht wäre deutlich einfacher zu handhaben, wenn die derzeitige Ausnahme (hälftige Zuordnung) zur Regel würde und die derzeit im Gesetz festgelegte wirtschaftliche Zuordnung lediglich bei übereinstimmendem Antrag beider Eheleute zur Anwendung käme.

Trotz einheitlicher Bezeichnung ist die Einzelveranlagung von Ehegatten nicht identisch mit der Einzelveranlagung Unverheirateter. In der Ehegatten-Einzelveranlagung müssen gemeinsam getragene Aufwendungen (außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben wie Kinderbetreuungskosten etc.) aufgeteilt und zugeordnet werden. Die identische Bezeichnung als „Einzelveranlagung“ führt zu begrifflicher Unklarheit und nicht zu der beabsichtigten inhaltlichen Vereinfachung.



- (22) Weil der Lohnsteuereinbehalt die Höhe der Lohnersatzleistungen beeinflusst, ist eine Neuregelung für die Bemessungsgrundlage von Lohnersatzleistungen notwendig. Die Berechnung der Lohnersatzleistungen kann bei verheirateten Personen beispielsweise anhand der Steuerklasse IV mit Faktor erfolgen. Denkbar wäre ebenfalls, die Lohnersatzleistungen nach den Bruttoeinnahmen zu bemessen.



- (23) Einige Vorschläge sehen vor, anstelle des Ehegattensplittings den Unterhaltsfreibetrag eines Partners beim anderen Partner anzusetzen. Dieser Ansatz ist kein Splittingverfahren. Deshalb fällt die Steuerlast im Regelfall höher aus als beim Splittingverfahren, dass rechnerisch eine hälftige Aufteilung des Einkommens auf die Partner vornimmt. Unterhaltsfreibeträge für Familienangehörige führen, ebenso wie Kinderfreibeträge, zu einer geringeren Entlastungswirkung als das Splittingverfahren, weil sich die Abstände zwischen den Tarifzonen nicht verdoppeln.



- (24) Maßgebliche Bedeutung kommt dem Faktor zu, mit dem Kinder in den Tarif einbezogen werden, soweit sie den Eltern nicht vollständig gleichgestellt werden (dazu auch BT-Drs. 17/13811, Seite 8). Je höher dieser Faktor ausfällt, desto größer ist die Entlastung für die Familie. Je niedriger dieser Faktor gewählt wird, umso weniger belastet das Familiensplitting den Fiskus. In gleichem Maße steigt allerdings die Gefahr, dass viele Familien – verglichen mit dem Status quo – benachteiligt werden.

Gegenüber einer in ihrer Ausgestaltung schwierigen Änderung des Splittings gilt es vielmehr, einzelne steuerrechtliche Nachteile für unverheiratete Eltern und Lebensgemeinschaften zu beseitigen. Dies betrifft beispielsweise den Abzug von Kinderbetreuungskosten, wie in den Erläuterungen zu Nummer 73 dargestellt.



- (25) Die regelmäßige Überprüfung und Anpassung steht nicht in Widerspruch zu der vom BVerfG als währungspolitisch bedenklich und unerwünscht angesehenen Indexbindung (Kammerbeschluss vom 15.12.1989, 2 BvR 436/88), sondern beruht auf einem gleichermaßen tragenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuerfreistellung des

Existenzminimums, soweit die entsprechenden Aufwendungen nicht bei der Bemessungsgrundlage abgezogen werden (vgl. BVerfG-Beschluss vom 13.2.2008, 2 BvL 1/06).

Die rechtzeitige Anpassung des Grundfreibetrags erfordert, dass der Existenzminimumbericht jährlich – und nicht wie bisher alle zwei Jahre – vorliegt. Nachfolgende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Steuertarifs und zur Anpassung der Freibeträge für Kinder können so frühzeitig vor Beginn des Veranlagungsjahres abgeschlossen werden.



(26) Wie sich ein fehlender Abzug zwangsläufiger privat veranlasster Aufwendungen auswirkt, sei an folgendem Beispiel am Tarif 2023 veranschaulicht:

**a) Steuerberechnung**

Zu versteuerndes Einkommen	12.909 Euro
abzgl. Existenzminimum	<u>- 10.909 Euro</u>
verbleibendes steuerliches Einkommen	<u>2.000 Euro</u>
Einkommensteuer:	319 Euro

**b) Weitere zwangsläufige Aufwendungen in Höhe von 2.000 Euro**, die jedoch weder im Existenzminimum noch bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden.

**Ermittlung des tatsächlich verfügbaren Nettoeinkommens**

Zu versteuerndes Einkommen (wie oben)	12.909 Euro
abzgl. Steuern (wie oben)	- 319 Euro
abzgl. zwangsläufige Kosten	- <u>2.000 Euro</u>
verbleiben	<u>10.590 Euro &lt; Existenzminimum</u>

**Die Steuerbelastung von 319 Euro ist in diesem Fall aus dem steuerfreien Existenzminimum zu bestreiten.**



(27) Beim objektiven Nettoprinzip ist die Veranlassung von Kosten zu berücksichtigen. Insofern verstößt das „Werkstorprinzip“, das den Abzug von Fahrtkosten ablehnt, gegen das Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. *„Die Überwindung einer Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsstätte ist regelmäßig notwendige Bedingung beruflicher Betätigung“* (BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 73).



(28) Die Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen hat nach einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab der Veranlassungsbeiträge zu erfolgen. Der Steuerpflichtige muss die berufliche Veranlassung im Einzelnen umfassend darlegen und nachweisen, wenn der berufliche Nutzungsteil nicht von untergeordneter Bedeutung ist.



(29) Aufwendungen sind aufgrund der Weisungsgebundenheit zwangsläufig, wie bereits beim Einsatzort deutlich wird, auf den der Arbeitnehmer regelmäßig keinen Einfluss hat.



Gleiches gilt für die Anschaffung von Arbeitsmitteln oder das Bereitstellen eines Arbeitsraumes (Arbeitszimmer), bei denen der Selbständige einen größeren Entscheidungsspielraum hat, die tatsächlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Voraussetzungen zum Abzug entsprechen.



- (30) Die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 erfolgte Einschränkung des Wahlrechts zwischen dem Ansatz der Entfernungspauschale und dem Abzug tatsächlicher Kosten benachteiligt Steuerpflichtige, die Teilstrecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen (park&ride, vgl. BMF vom 31.10.2013, Abschnitt 1.6) oder nur zeitweise öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Diese Sachverhalte findet man insbesondere im Umkreis von Ballungsgebieten, wo ein Teil der Anfahrt aufgrund unzureichender Infrastruktur mit dem PKW und die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.

**Eine sachgerechtere Typisierung kann nur durch Anhebung des Kilometersatzes der Entfernungspauschale erreicht werden.** Die Pauschale würde den tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel besser entsprechen, sodass deren Nachweis entbehrlich würde.



- (31) Die Angemessenheit der Höhe des Kilometersatzes ist regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, um einen ausreichenden Fahrtkostenabzug zu gewährleisten. Der **seit dem Jahr 2004 geltende Satz von 30 Cent** pro Entfernungskilometer bedarf aufgrund der seitdem gestiegenen Kosten, sowohl bei Nutzung des PKW als auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, dringend einer Anpassung. Die zeitlich befristete Anhebung erfüllt nicht die Anforderungen einer sachgerechten Typisierung. Es widerspricht den tatsächlichen Lebenssachverhalten, dass höhere Kosten erst ab dem 21. km anfallen und Kostensteigerungen ab 2027 wieder entfallen würden, so dass die Entfernungspauschale dann wieder einheitlich auf 30 Cent reduziert werden kann.



- (32) Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 9.12.2008, 2 BvL 1/07, eine Pauschalierung als erforderlich angesehen (vgl. Absatz-Nr. 90).

Bei der Ausgestaltung des Fahrtkostenabzugs ist zwischen einer aufwandsunabhängigen Entfernungspauschale und einer aufwands- (d.h. fahrzeug-) abhängigen Kilometerpauschale abzuwägen.

Es sprechen

a) für die **Entfernungspauschale**:

- Praktikabilität
- Umweltaspekte (Anreizwirkung)

b) für die **Kilometerpauschale**:

- geringere Kosten

In der Abwägung favorisiert der BVL das Beibehalten einer fahrzeugunabhängigen Entfernungspauschale.

**Der BVL schlägt eine Anhebung der Entfernungspauschale auf 40 Cent je Entfernungskilometer vor. Sowohl die Befristung als auch die Staffelung der Kilometersätze müssen entfallen.**

Gründe:

- a) Die Pendlerkosten sind für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stark gestiegen, insbesondere im Nahverkehr. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (vgl. Pressemitteilung Nr. N 045 vom 7.7.2021) haben sich die Fahrkartenpreise seit 2015 um 16 Prozent verteuert! Im Vergleich dazu erhöhten sich die Verbraucherpreise insgesamt nur um 8,7 %. Eine Erhöhung des Kilometersatzes muss an die Kostensteigerungen angepasst werden.
- b) Insgesamt ist eine Erhöhung der Mobilitätskosten zu verzeichnen: Neben erhöhten Preisen bei den Kraftstoffen sind die Preise für die Kraftfahrzeugsteuer, für die Versicherung von Kraftfahrzeugen, für Ersatzteile und Auto-Zubehör sowie für Reparaturen und Inspektionen gestiegen (vgl. Pressemitteilung Nr. N 045 vom 7.7.2021, Statistisches Bundesamt).  
Zu beachten ist, dass der PKW bei Arbeitswegen ab 20 km seltener genutzt wird. Dagegen kommt der PKW bei kürzeren Arbeitswegen etwas häufiger zum Einsatz. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden allerdings nur die Fälle erfasst, bei denen die Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro liegen (vgl. Pressemitteilung Nr. N 038 vom 16.6.2021).
- c) Bei größeren Entfernungen sind die relativen Kosten pro Kilometer niedriger. Das gilt sowohl bei PKW-Nutzung (geringere km-Kosten bei zunehmender Laufleistung) als auch für öffentliche Verkehrsmittel (höhere Kosten vor allem im Nahbereich).
- d) Bei geringeren Entfernungen liegt nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts ein höherer beruflicher Veranlassungszusammenhang vor („...Faustformel: Je geringer die Entfernung zum Arbeitsplatz, umso eher ist ein angemessener Kostenaufwand zur Überwindung der Entfernung als unausweichlicher beruflich bedingter Aufwand zu werten“ – BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 77).
- e) Mit der Anhebung fallen insbesondere im unteren Entfernungsbereich weniger Fälle an, bei denen die tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel den Kilometersatz übersteigen. Die Anhebung **ab dem ersten Kilometer** führt damit zu einer sachgerechteren Typisierung.

Zur Verringerung von Mitnahmeeffekten in Fällen, in denen die Pauschale einen Subventionscharakter hat (bspw. für Mitfahrer), könnte der Höchstbetrag verringert werden. Des Weiteren könnte er auch für Familienheimfahrten gelten. Damit können ebenfalls Mitnahmeeffekte verringert werden. Die Begrenzung darf – wie bisher – nicht bei PKW-Nutzung und nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel gelten.

Die Angemessenheit der Höhe des Kilometersatzes ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen, um einen ausreichenden Fahrtkostenabzug zu gewährleisten. Der seit dem Jahr 2004 geltende Satz von 30 Cent pro Entfernungskilometer bedarf aufgrund der seitdem gestiegenen Kosten, sowohl bei Nutzung des PKW als auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, dringend einer Anpassung. Eine zeitlich befristete Anhebung erfüllt hingegen nicht die Anforderungen einer sachgerechten Typisierung und kann nicht die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden. Es widerspricht den tatsächlichen Lebenssachverhalten, dass höhere Kosten erst ab dem 21. Kilometer anfallen und Kostensteigerungen ab 2027 wieder entfallen, da die Entfernungspauschale dann wieder einheitlich in Höhe von 30 Cent gilt.

Das in der politischen Diskussion immer wieder aufkommende Argument, die Entfernungspauschale biete ökologisch falsche Anreize, ist unzutreffend. Insbesondere bei Nutzung eines PKW erreicht die Steuerentlastung nur einen Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Zudem zwingen zunehmend fehlende Wohnungen in Ballungsgebieten Arbeitnehmer zu längeren Wegstrecken und somit höheren Fahrtkosten. Bereits das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, dass *„das Wohnen in Fußwegnähe zum „Werkstor“ für die große Mehrheit der Steuerpflichtigen schon aus (bauplanungs-) rechtlichen (Grundsatz der Trennung unterschiedlicher Nutzungsarten von Grundstücken im Bauplanungsrecht) und faktischen (fehlendes Angebot entsprechenden Wohnraums) Gründen nicht möglich ist ...“* (BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 73). Außerdem ändern sich in der heutigen Arbeitswelt für viele Arbeitnehmer immer wieder die Arbeitsorte. Arbeitnehmer können nicht ständig der Arbeit „hinterherziehen“, was besonders für Familien gilt.

Die Fahrten zur Arbeit gehören zu den notwendigen, erwerbsbedingten Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Deren steuerliche Berücksichtigung entspricht den Grundprinzipien des deutschen Steuerrechts, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem objektiven Nettoprinzip. Anderenfalls würde Einkommen besteuert, das dem Arbeitnehmer durch die notwendig getätigten Aufwendungen nicht mehr zur Verfügung steht. Ausgaben, die dem Bürger nur deshalb entstehen, weil er seinen Beruf ausübt, müssen aus steuersystematischen Gründen zwingend die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Aufgrund des progressiv verlaufenden Steuertarifs wirkt sich diese Minderung systemgerecht bei jedem Steuerpflichtigen unterschiedlich aus.

In den Fällen, in denen die Entfernungspauschale tatsächlichen Subventionscharakter entfaltet, erfüllt diese steuerpolitische sowie gesellschaftlich gerechtfertigte Lenkungsziele zur Förderung von Fahrgemeinschaften und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.



- (33) Eine Bildungseinrichtung gilt auch dann als erste Tätigkeitsstätte, wenn sie vom Steuerpflichtigen im Rahmen einer nur kurzzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Der BFH hat entschieden (Urteil vom 14.5.2020, VI R 24/18), dass die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme – viermonatiger Schweißtechnikerlehrgang – für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte unerheblich ist. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage werden nunmehr Steuerpflichtige, die eine Bildungseinrichtung

kurzzeitig aufsuchen, einem Arbeitnehmer steuerlich gleichgestellt, der eine erste Tätigkeitsstätte dauerhaft aufsucht. In diesen Fällen kann der Steuerpflichtige Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nur noch mit der Entfernungspauschale und nicht mehr in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten ansetzen. Auch der Abzug von Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nur noch in Betracht, wenn der Steuerpflichtige am Lehrgangsort einen durch die Bildungsmaßnahme veranlassten doppelten Haushalt führt. Eine längerfristige Bildungsmaßnahme wird folglich mit einer kurzzeitigen Bildungsmaßnahme gleichgesetzt. Bei Auslandssemestern bejahte der BFH dagegen das Vorliegen einer auswärtigen Tätigkeit, so dass Studierende Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen, die durch den Besuch der anderen Hochschule veranlasst waren, nach Maßgabe des Reisekostenrechts (als vorab entstandene Werbungskosten) geltend machen können. Der BVL hält es nicht für sachgerecht, die Grundsätze über die erste Tätigkeitsstätte auf kurzzeitige Bildungsmaßnahmen anzuwenden. Kurzzeitige Lehrgänge vermitteln in der Regel nebenberufliche, weiterführende Qualifikationen und Kompetenzen aus den Fachbereichen und sind nicht mit einer Erstausbildung bzw. einem Erststudium vergleichbar, so dass der Ort der Bildungseinrichtung nicht mit einer ersten Tätigkeitsstätte vergleichbar ist.



- (34) Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt der Höchstbetrag von 1.000 Euro für die tatsächlichen Kosten einer Zweitwohnung. Als Vergleichsmaßstab wurde dabei die Miete für eine ortsübliche Wohnung mit einer Größe von 60 m<sup>2</sup> herangezogen. Die Entwicklung der Mietpreise hat sich in den letzten 10 Jahren stark verändert, so dass eine Anpassung des Höchstbetrages zwingend erforderlich ist.



- (35) Weil im öffentlichen Dienst einzelne Bundesländer höhere Beträge steuerfrei zahlen, sollten die Werte insgesamt angehoben und vereinheitlicht werden. Es ist nicht sachgerecht, wenn für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gemäß § 3 Nr. 13 EStG abweichende Festlegungen gelten und höhere steuerfreie Zahlungen erfolgen können als an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gemäß § 3 Nr. 16 EStG zulässig ist.



- (36) Kann der Arbeitgeber Reisekosten pauschal erstatten, müssen diese auch als Werbungskosten abziehbar sein. Gegenwärtig gilt dies nicht bei Übernachtungskosten (vgl. R 9.7 Abs. 3 LStR) mit der Folge, dass im Veranlagungsverfahren Nachweise zur Höhe der Aufwendungen erforderlich werden, auf die der Arbeitgeber beim Auslagenersatz verzichten kann. Veranlagte Arbeitnehmer haben folglich einen höheren Belegaufwand. Die Praxis zeigt, dass eine Nachversteuerung erfolgen kann, wenn nachweisbare Übernachtungskosten geringer ausfallen als die vom Arbeitgeber pauschal gezahlten Leistungen. Bei nicht veranlagten Arbeitnehmern verbleibt es bei den höheren, vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlten Übernachtungspauschalen.



- (37) Den Abzug von Ausbildungskosten gebietet die Funktion der Steuerpolitik als Wachstumspolitik. Dazu gehört die Förderung von Bildung. Höhere Bildungsabschlüsse führen

zu qualifizierteren Tätigkeiten mit steigenden Einkommen und letztlich zu höheren Steuereinnahmen.



- (38) Die im Gesetz vorgesehene Zuordnung der Kosten der Erstausbildung zu den Sonderausgaben ist insbesondere bei Studenten wirkungslos, da diese typischerweise in den Ausbildungszeiträumen, in denen die Aufwendungen entstehen, noch keine Einkünfte erzielen. Weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Abzugsverbot der Erstausbildungskosten im Rahmen der Werbungskosten zutreffend darauf hinweist, dass diese Aufwendungen von den Eltern zu tragen sind (vgl. BVerfG Beschluss v. 19.11.2019 – 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14, Rn. 142), hält es der BVL als zwingend erforderlich, den Abzug in ausreichender Höhe bei den Eltern zuzulassen (vgl. Abschnitt 13 – Familienleistungsausgleich). Auch die Übernahme von Weiterbildungskosten bei Bedürftigkeit i.S.d. SGB III gebietet, dass Steuerpflichtige, die für ihre Aufwendungen selbst aufkommen, diese nicht aus versteuertem Einkommen tragen müssen.



- (39) Der BVL-Vorschlag entspricht dem Anliegen der Bundesratsinitiative 277/18, die duale berufliche Ausbildung zu stärken und insbesondere Unterkunft vom Arbeitgeber steuerfrei zur Verfügung stellen bzw. entsprechende Aufwendungen steuerfrei ersetzen zu können, ebenso Aufwendungen für Verpflegung.



- (40) Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist nicht nur aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abzug erwerbsbedingter Aufwendungen geboten. Er entspricht auch der modernen Arbeitswelt, in der viele Unternehmen und öffentliche Verwaltungen ihren Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice ermöglichen. Der Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer dient der Förderung von Flexibilität sowie der Aus- und Weiterbildung (bspw. für Arbeitnehmer während eines Meisterkurses oder beim Abendstudium auf dem zweiten Bildungsweg) und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In Mittelpunktfällen ist eine deutliche Vereinfachung zu verzeichnen, weil eine Nachweisführung nicht mehr erforderlich ist und die Pauschale geltend gemacht werden kann, auch wenn ein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist.



- (41) Eine Regelung zur Homeoffice-Pauschale hat der BVL gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund bereits seit Beginn der Pandemie gefordert. Der Beibehalt der Homeoffice-Pauschale ist zur Anerkennung und Berücksichtigung beruflicher Kosten durch die Arbeit im Homeoffice richtig.

Aufwendungen für Zeitfahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (z.B. Jahrestickets, Bahncards oder Jobtickets), für Arbeitsmittel sowie Telefon- und Internetkosten müssen auch weiterhin zusätzlich absetzbar sein.



- (42) Der Abzug des vollen Jahresbetrages ließe sich auch mit dem Grundsatz der Einkommensteuer als Jahressteuer begründen. Mit dem Abzug des gesamten Jahresbetrages

der Abschreibung im Jahr der Anschaffung entfällt der Aufwand für eine monatliche Aufteilung sowohl im ersten als auch im letzten Jahr. Zudem verteilt sich die Abschreibung auf ein Kalenderjahr weniger, sodass sich hierdurch der Aufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung verringert.

Bei der Abschreibung des Sammelpostens bei Gewinneinkünften wird beispielsweise ebenfalls auf eine zeitanteilige Kürzung verzichtet.

Für Anschaffungen von Computer-Hard- und Software ab dem Jahr 2021 wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf ein Jahr verkürzt. Das BMF lässt einen steuerlichen Sofortabzug zu (vgl. BMF-Schreiben vom 26.2.2021, IV C 3 - S 2190/21/10002:13). Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines digitalen Wirtschaftsguts müssen nicht wie bisher verteilt und können im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. Denn trotz des stets zunehmenden, raschen technischen Fortschritts ist 20 Jahre lang keine Änderung der angenommenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer solcher Wirtschaftsgüter erfolgt.



- (43) Zur Erfassung der Sachbezüge einer PKW-Nutzung sieht das Einkommensteuergesetz Monatswerte von 1 % des Listenpreises für Privatfahrten und 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer für Fahrten zur Arbeitsstätte vor. Dem Wert für Fahrten zur Arbeitsstätte liegt die Annahme von durchschnittlich 15 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Bei einer geringeren Anzahl von Fahrten können 0,002 % des Listenpreises pro Fahrt und Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Diese Pauschalierungsmöglichkeiten sind sachgerechte und praktikable Typisierungen.



- (44) Sachgerechte spezifische Pauschalen sind beispielsweise die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, die Entfernungspauschale und die Verpflegungspauschalen. Gleiches gilt auch für im Verwaltungsweg festgelegte Vereinfachungsregeln wie für beruflich veranlasste Umzugskosten oder für Telefonkosten (20 Prozent der Gesamtaufwendungen). Diese Pauschalen sind differenziert nach typischem Aufwand und den Sachverhalten leicht zuzuordnen. Wesentliches Merkmal dieser Pauschalen ist, dass sie an unmittelbare Kosten (Telefonkosten) bzw. Kosten verursachende Sachverhalte (Auswärtstätigkeit, Umzug) gebunden und in der Höhe den Sachverhalten angepasst sind (Kilometerpauschale). Sie stellen aufwandsabhängige Pauschalen dar.

Höchstbeträge wie beim Abzug für die Tätigkeit im Homeoffice führen durch die Deckelung der abziehbaren Aufwendungen zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen.



- (45) Für eine realitätsnahe Ausgestaltung müssen Pauschalen statistisch verifiziert werden. Dies schließt eine regelmäßige Überprüfung der Beträge ein. Es liegt auf der Hand, dass unveränderte Beträge über Jahre, teilweise Jahrzehnte hinweg aufgrund der Kostenentwicklung nicht mehr realitätsgerecht sein können. Der BVL begrüßt ausdrücklich die Erhöhung der Homeoffice-Pauschale, des Sparer-Pauschbetrages und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Dennoch sind weitere Pauschalen, wie die Entfernungspauschale, sachgerechte und praktikable Typisierungen.

pauschale für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, jährlich zu überprüfen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Umzugskostenpauschalen oder Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Tätigkeit im Ausland regelmäßig angepasst werden, während dies bei anderen, mehr Steuerpflichtige betreffenden Pauschalen und Höchstbeträgen für ebenfalls spezifische abgrenzbare Sachverhalte nicht geschieht. Eine regelmäßige Überprüfung aller Pauschalen bleibt erforderlich, die spezifische und mit Aufwand verbundene Sachverhalte abbilden.



- (46) Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist eine Subvention, die Arbeitnehmer begünstigt, die keine berufsbedingten Aufwendungen haben wie bspw. mitarbeitende Ehegatten oder Arbeitnehmer, denen die Aufwendungen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Die Subventionswirkung betrifft häufiger Arbeitnehmer mit höheren Einnahmen als Arbeitnehmer der geringeren Einkommensgruppen. Führungskräften und anderen Arbeitnehmern in gehobenen Positionen werden regelmäßig Kommunikationsmittel, Firmen-PKW u. w. zur Verfügung gestellt. Die Subventionswirkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für höhere Einkommen wird durch den progressiven Steuertarif noch verstärkt.

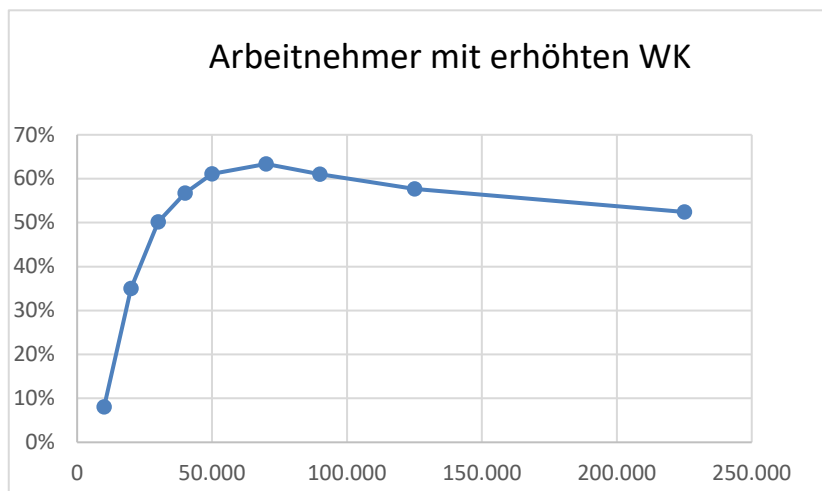
Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag könnte auf einen geringeren Betrag begrenzt werden. Eine signifikante Mehrbelastung für die Steuerverwaltung ist bei Nutzung elektronischer Verfahren und Risikomanagement nicht zu erwarten. Die Anzahl der Veranlagungsfälle ergibt sich im Wesentlichen nicht durch höhere Werbungskosten (oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags), sondern aufgrund anderer Aufwendungen (Beiträge in die Altersvorsorge) und steuerrechtlicher Sachverhalte (Steuerklassenkombination, Lohnersatzleistungen, Erstattung von Vorsorgeaufwendungen, Rentenbesteuerung u.w.).

Erhöhte Werbungskosten treten am häufigsten bei Arbeitnehmern im mittleren Einkommensbereich auf. Der Anteil erhöhter Werbungskosten über den Pauschbetrag steigt bei Bruttolöhnen ab 20.000 Euro, während der Anteil bei Bruttolöhnen ab 70.000 Euro wieder abnimmt (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 7.1.1, Tab. 8). Im mittleren Einkommensbereich erhalten Arbeitnehmer mit Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag überhaupt keine Entlastung durch eine Anhebung des Pauschbetrags! Das betrifft rund zwei Drittel der Arbeitnehmer. Demgegenüber steigt die Subventionswirkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei höheren Einkommen (höherer Steuersatz). **Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nicht weiter ausgebaut werden.**

Eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für Steuerpflichtige und Verwaltung kann nicht festgestellt werden. Dies kann sich ausschließlich auf Seiten der Verwaltung für die Fälle ergeben, in denen geltend gemachte Werbungskosten nach der Anhebung unterhalb des Pauschbetrags liegen und somit nicht überprüft werden müssten. Für die Steuerpflichtigen stellt sich in der Regel erst nach dem Erstellen der Steuererklärung heraus, ob geltend gemachte Aufwendungen steuerwirksam werden. Im Laufe des Veranlagungsjahres müssen sie weiterhin Nachweise aufbewahren und entsprechende Sachverhalte, beispielsweise für Mobilitätskosten oder Nutzung des Homeoffice, erfassen.

Für Arbeitnehmer mit Aufwendungen oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sind

viele Abzugsbeträge durch Pauschalen oder Höchstbeträge begrenzt und wurden seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten nicht angepasst (Höchstbetrag beim Arbeitszimmer, Kilometerpauschale für Auswärtstätigkeit, Entfernungspauschale). Die Abzugsmöglichkeiten verringern sich somit real gegenüber den tatsächlichen, steigenden Aufwendungen. Diese Entwertung betrifft Aufwendungen für Wege zur Arbeitsstätte (Entfernungspauschale), Reisekosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und für das Arbeitszimmer, die mehr als 80 Prozent der erhöhten Werbungskosten ausmachen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 7.1.1, Tabelle 3).



**Quelle:** Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 7.1.1, Tabelle 3

(47) Zur Höhe ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmer-Pauschale bis 1989 nur 564 DM betrug und offensichtlich auch in dieser geringen Höhe und ohne IT-Einsatz in der Finanzverwaltung praktikabel war. Der Einsatz EDV-gestützter Systeme mit Risikomanagement ermöglicht eine gleichmäßige, von subjektiven Kriterien des einzelnen Sachbearbeiters unabhängige Verifikation der Fälle, sodass eine Anhebung von Pauschalen aus Gründen der Entlastung der Verwaltung nicht erforderlich ist.

(48) Die Pauschale für Übernachtungskosten bei Berufskraftfahrern erfüllt diese Voraussetzungen. Höhere Aufwendungen können nachgewiesen und berücksichtigt werden.

(49) Die im Lohnsteuerabzug berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale übersteigt bspw. bei Soldaten regelmäßig die eigenen Beitragsleistungen. Ebenfalls unzutreffend ist die Vorsorgepauschale, wenn Krankenversicherungen Beitragserstattungen oder Prämien gewähren. In Bezug auf den Rentenversicherungsbeitrag ist die Vorsorgepauschale bspw. unzutreffend, wenn die Arbeitgeberbeiträge für Versicherte der Bundesknappschaft mehr als 50 Prozent des Gesamtbeitrags zur Rentenversicherung betragen.

In diesen Fällen besteht Veranlagungspflicht, die zu Steuernachforderungen führt, ggf. sind auch Vorauszahlungen festzusetzen. Dies verkompliziert die Besteuerung erheblich und kann nur durch eine einheitliche Anwendung von Pauschalwerten im Lohnsteuer-



abzug und der Veranlagung vermieden werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale sowie weitere in diesem Zusammenhang stehende Regelungen, insbesondere die Veranlagungspflicht nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG, ab dem Veranlagungszeitraum 2024 geregelt. Die automatische Berücksichtigung der vom Versicherungsunternehmen übermittelten Beträge soll im Rahmen des ELStAM-Verfahrens umgesetzt werden. Der BVL begrüßt die vorgesehene Übermittlung der tatsächlichen Beträge sowie die Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale. Die bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Pauschale führt zu vielen Pflichtveranlagungsfällen, die in der Praxis von Steuerpflichtigen nicht erkannt und von Finanzverwaltung nicht maschinell erfasst werden. Das damit einhergehende Vollzugsdefizit verstößt gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.



- (50) Der Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Bildung von Rückstellungen sind Bilanzierungsinstrumente, mit denen eine sachgerechte Zuordnung von Aufwendungen zu steuerpflichtigen Einnahmen erfolgt und jahresübergreifend eine leistungsgerechte Besteuerung sichergestellt werden kann.

Diese Möglichkeiten fehlen bei Überschusseinkünften, bei denen ausschließlich der Zahlungszeitpunkt maßgeblich ist. In Verbindung mit der Abschnittsbesteuerung können nicht sachgerechte Ergebnisse entstehen, bspw. wenn zusammengehörende Aufwendungen und Einnahmen auf unterschiedliche Kalenderjahre entfallen. Deshalb sind eine Verlustverrechnung und insbesondere ein Verlustübertrag auf andere Jahre geboten.



- (51) Eine Ausnahme betrifft bspw. die Berücksichtigung von Verlusten aus Kapitaleinkünften und aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG, die jeweils nur mit gleichartigen Einkünften verrechnet werden können. Eine weitere Einschränkung erfolgt innerhalb der Einkunftsart aus Kapitalvermögen für Aktien, bei denen Verluste nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden können.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 erfolgt ab 2021 nochmals eine Einschränkung innerhalb dieser Einkunftsart. Verluste aus Termingeschäften können ebenso nur noch mit Gewinnen aus gleichartigen Geschäften und darüber hinaus pro Kalenderjahr nur bis zu einer Höhe von 20.000 Euro verrechnet werden. Die gleiche Einschränkung wurde bereits ab 2020 für Verluste aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen eingeführt.

Die Verrechnungsmöglichkeiten für diese spezifischen Verluste sind somit wesentlich eingeschränkter als in den übrigen Fällen und rechtlich zweifelhaft. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden Verrechnungsverbotes negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit anderen Einkünften.



- (52) Der BVL fordert Verbesserungen für Arbeitnehmer im Hinblick auf bereits erfolgte Änderungen, die Unternehmen zugutekommen. So wurde die steuerliche Verlustverrechnung für Verluste deutlich erhöht. Des Weiteren wurde der Verlustrücktrag dauerhaft auf zwei

Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre. Für Arbeitnehmer bleibt eine Verlustverrechnung in geringerer Höhe häufig ohne steuerliche Auswirkung, weil der vorrangige Verlustabzug vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist. Während bei höheren Einkünften die Verlustverrechnung in voller Höhe zu einer Steuerentlastung führt, verpufft die Verlustverrechnung bei Steuerpflichtigen mit geringeren Einkünften.

Ein Verlustabzug in diesen Fällen vom Einkommen unterhalb des steuerfreien Existenzminimums widerspricht der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem vorrangigen Abzug erwerbsbedingter Aufwendungen. Das Wirksamwerden des Verlustabzugs hängt insoweit von Zufälligkeiten ab und führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

#### Beispiel

Im Jahr 01 ergibt sich für drei Steuerpflichtige durch eine Fortbildung während der Arbeitslosigkeit ein Verlust in Höhe von 5.000 Euro, der zunächst in das Jahr 02 vorgetragen wird. Im Jahr 02 haben die Arbeitnehmer folgende steuerliche Situation:

- A. hat bereits seit Januar wieder ein Arbeitsverhältnis und erzielt daraus ein Einkommen von 15.000 Euro.
- B. hat erst im Oktober wieder ein Arbeitsverhältnis und erzielt daraus ein Einkommen von 5.000 Euro.
- C. hat erst ab Januar 03 wieder ein Arbeitsverhältnis. Im Jahr 02 erhält er nur Lohnersatzleistungen. Seine Einkünfte betragen 0 Euro und sein Einkommen ist nach Abzug der Sonderausgaben negativ.

Ergebnis: A. und C. können den Verlust in voller Höhe steuerlich geltend machen, A. bereits im Jahr 02 und C. im Jahr 03, weil der Verlust im Jahr 02 nicht abgezogen werden kann und deshalb weiter vortragfähig ist. B. muss den Verlust rechnerisch abziehen, er bleibt jedoch ohne steuerliche Auswirkung.

Der BVL schlägt deshalb vor, den Verlustabzug entweder vom Einkommen vorzunehmen (nach Sonderausgaben u. w. Aufwendungen) oder die Möglichkeit einzuführen, dass der Steuerpflichtige auf den Abzug im Folgejahr ganz oder teilweise verzichten kann.

Der Wegfall der Flexibilisierung in § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG a. F. führt zu einer weiteren Verschlechterung, weil Arbeitnehmer die Verrechnung – beim Verlustrücktrag – auf einen steuerwirksamen Anteil nicht mehr beschränken können. Es kann nur insgesamt von einem Verlustrücktrag abgesehen werden. Dadurch ergibt sich für Arbeitnehmer eine deutliche Einschränkung, die zu finanziellen Nachteilen in den Fällen führt, in denen der verbleibende Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung verrechnet wird. Die Gründe der Verwaltungsökonomie rechtfertigen diese Einschränkung nicht und überzeugen auch deshalb nicht, weil im Rahmen der Digitalisierung ein betragsmäßig begrenzter Verlustrücktrag unseres Erachtens administrierbar ist.



(53) Bereits seit dem Jahressteuergesetz 2010 sind die Fristen zur Verlustfeststellung vereinheitlicht, ohne die Ursachen und Schwierigkeiten der Rechtsanwendung zu beseitigen. In der Praxis muss beispielsweise neben der Einkommensteuerfestsetzung auch eine Verlustfeststellung beantragt werden. Fehlt die Angabe im Vordruck zur Einkommensteuererklärung, erfolgt u. U. keine Verlustfeststellung (vgl. Rundverfügung vom 08.05.2018 - S 2225 A - 009 - St 213, OFD Frankfurt). Der Einkommensteuerbescheid gilt wie ein Grundlagenbescheid, muss also bei Fehlern in der Feststellung der Einkünfte angegriffen werden, damit diese zutreffend in der Verlustfeststellung berücksichtigt werden können. Andererseits hat der Einkommensteuerbescheid nicht dieselbe Bindungswirkung wie ein Grundlagenbescheid, sodass im Zweifelsfall bei Ablehnung einer Verlustfeststellung sowohl gegen den Einkommensteuerbescheid als auch gegen den Verlustbescheid vorgegangen werden muss. § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG lässt eine Ausnahme von der Bindungswirkung der Steuerfestsetzung für die Verlustfeststellung für den Fall zu, dass die Änderung der Steuerfestsetzung mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt. Diese Verfahren sind unnötig kompliziert und für den Laien unverständlich.



(54) Zur Vereinfachung der geltenden Rechtslage sollte auf die 4%-ige Kürzung des Krankenversicherungsbeitrags aufgrund des Krankengeldanspruchs verzichtet werden. Hierdurch wird eine deutliche Reduzierung des Aufwands zur Eintragung und eine Vereinfachung der Berechnung erreicht. Die gegenwärtigen Übermittlungsverfahren bilden die komplexe Realität nicht ausreichend ab, weil bspw. ein weiterbeschäftigter Altersrentner aufgrund fehlenden Krankengeldanspruchs die in der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführten Krankenversicherungsbeiträge in die Anlage Vorsorgeaufwand zusätzlich in eine weitere Zeile eintragen muss, um die für ihn nichtzutreffende Kürzung der Sonderausgaben zu vermeiden. Für eine sachgerechte Datenübermittlung müsste die Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung ebenfalls aufgeschlüsselt werden. Dies würde jedoch weiteren Aufwand für die Arbeitgeber nach sich ziehen. Der Wegfall der prozentualen Kürzung würde dieses Problem vollständig beseitigen. Diese Typisierung lässt sich mit dem Vereinfachungseffekt und dem Progressionsvorbehalt für den Bezug von Krankengeld rechtfertigen. Steuersystematisch konsequent könnte der Krankengeldbezug alternativ ebenso wie Rentenbezüge im Rahmen „Sonstiger Einkünfte“ erfasst und nachgelagert besteuert werden.



(55) Nach dem Urteil des BVerfG vom 13.02.2008 (2 BvL 1/06) sind Aufwendungen für Versicherungsbeiträge mindestens in dem Umfang steuerfrei zu stellen, in dem sie zu Leistungen führen, die dem Leistungskatalog der Sozialhilfe entsprechen. Die Arbeitslosenversicherung sichert im Leistungsfall ein Einkommen, welches auch eine Grundsicherung enthält, die auch für Personen ohne Beitragszahlung gewährt wird. Gleiches gilt für vergleichbare private Absicherung aus Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Krankentagegeldversicherungen etc. Beiträge müssen deshalb in der Höhe abziehbar sein, in der sie Leistungen in Höhe des ALG-II-Betrages einschließlich Wohngeld gewährleisten. Der BFH, der u. a. in seinem Urteil vom 9.9.2015, X R 5/13 die

Berücksichtigung als Sonderausgaben ablehnt, ordnet die Arbeitslosenversicherung ausschließlich der Absicherung gegen Lohnausfall zu und berücksichtigt nicht ihre anteilige Funktion als Grundsicherung. In dem Umfang, in dem die Beiträge die Grundsicherung gewährleisten, müssen sich jedoch abziehbar sein.



- (56) Ein Abzug von Beiträgen für eine Berufsunfähigkeitsversicherung fördert notwendige Eigenvorsorge, die dem steigenden Risiko und Anteil berufsbedingter Langzeiterkrankungen wie beispielsweise dem „Burnout-Syndrom“ Rechnung trägt. Eine nachgelagerte Besteuerung der Leistungen entspricht steuersystematisch dem Paradigmenwechsel bei der Altersvorsorge.



- (57) Die weitere Berücksichtigung zwangsläufiger oder diesen entsprechenden Aufwendungen ist verfassungsrechtlich geboten, soweit diese nicht bereits als Werbungskosten / Betriebsausgaben abziehbar sind oder im Rahmen des Existenzminimums berücksichtigt werden. Hausrat und Wohnung gehören zu den existenziell notwendigen Gütern, für die bei Schäden und Verlust die Allgemeinheit aufkommen muss. Vorrang hat jedoch eine Eigenvorsorge. Wird diese nicht wahrgenommen, können Aufwendungen auch nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Die aus Sicht der Gesellschaft gewünschte und steuerrechtlich geforderte Eigenvorsorge durch Versicherungsschutz führt zu zwangsläufigem Aufwand. Das hierfür gebundene Einkommen sollte folglich von der Besteuerung freigestellt sein.



- (58) Aufwendungen zur schulischen Ausbildung sind nicht im erforderlichen Umfang durch den Grundfreibetrag (sächliches Existenzminimum) abgedeckt. Diese Aufwendungen müssen insoweit bei den Sonderausgaben abziehbar sein. Im Regelfall werden diese jedoch von den Eltern getragen und sind in diesem Fall bei den Eltern zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 13). In diesem Fall entfällt der Abzug als Sonderausgaben beim Kind, da bei diesem kein Aufwand vorliegt. Der Abzug würde bei fehlendem Einkommen ohnehin ins Leere gehen.



- (59) Die Vermögensübergabe gegen Rentenzahlungen oder dauernde Lasten ist ein steuerliches Instrument, das der Versorgung der Generationen untereinander Rechnung trägt. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 erfolgte eine Einschränkung auf Gewinneinkünfte. Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften und damit insbesondere Arbeitnehmer werden benachteiligt. Sie können bei der Übergabe von Wohneigentum, das nicht zu Betriebsvermögen gehört, seit Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Aufwendungen für Neufälle nicht mehr geltend machen.

Die Übertragung in vorweggenommener Erbfolge dient individueller und generationsübergreifender Altersvorsorge. Der Abzug ist deshalb auch im Hinblick auf erforderliche Eigenvorsorge wieder einzuführen.



- (60) Der Wechsel von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflcht, die Berücksichtigung elektronisch von Dritten gemeldeten Daten, insbesondere jedoch die vollständig automatisierte Bearbeitung erhöhen beim Steuerpflichtigen die Eigenverantwortlichkeit bei der Steuerdeklaration. Zudem wird die Überprüfung der Steuerfestsetzung schwieriger, unter anderem durch langjährige Änderungsmöglichkeiten der Steuerfestsetzung.



- (61) Die Rechtsfrage einer Doppelbesteuerung wird insbesondere bei Steuerpflichtigen offensichtlich, die erst nach 2039 Rente beziehen werden.

Im Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz wird der Ausschluss einer Doppelbesteuerung damit begründet, für die Steuerfreistellung des Anteils der Rente, der auf Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen entfällt, die tatsächliche Steuerbelastung maßgeblich ist und nicht die tatsächliche Steuerfreistellung der Einnahmen. Somit ist die Steuerfreistellung durch den Grundfreibetrag einzubeziehen, gegebenenfalls anteilig bei Vorliegen weiterer Einkünfte, und ebenso die steuerfrei gestellten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf die Rente entfallen.

Der Bundesfinanzhof hat in den Revisionsverfahren zur Frage der Doppelbesteuerung (Az. X R 20/19; X R 33/19) festgestellt, dass die nach dem Nominalwertprinzip aus versteuertem Einkommen geleisteten Teile der Altersvorsorgeaufwendungen mit dem steuerfreien Teil der Rentenbezüge zu vergleichen sind. Eine Doppelbesteuerung liegt erst vor, wenn die steuerfreien Rentenbezüge geringer sind als der aus versteuertem Einkommen geleistete Teil der Altersvorsorgeaufwendungen.

Nach Auffassung des BVL ist im Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen, dass die weitreichende Reform zur Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung eine langjährige Übergangszeit enthält, bei der der vollständige Abzug der Vorsorgeaufwendungen bereits 15 Jahre vor der „Vollbesteuerung“ von Renten erfolgt. Die Alternative, eine Besteuerung, die auf den individuellen Abzug der Versicherungsbeiträge abstellt, analog den Verfahren bei der betrieblichen Altersvorsorge, wäre aufgrund des Aufwandes kaum umsetzbar und für die Steuerpflichtigen schwer verständlich. Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf einen Generationenvertrag. Auch aus diesem Grund kann eine steuerlich abweichende Behandlung gegenüber kapitalgedeckter Altersvorsorge, gegebenenfalls beschränkt auf eine Übergangszeit, steuersystematisch und verfassungsrechtlich zulässig sein. Die vorliegende Konzeption der nachgelagerten Besteuerung bietet einen weiteren erheblichen steuerlichen Vorteil durch eine langjährige Steuerstundung und einen in der Regel niedrigeren Steuersatz im Alter.



- (62) Nach geltender Rechtslage sind als außergewöhnliche Belastungen Aufwendungen im Krankheitsfall abziehbar (vgl. § 64 EStDV), d.h. Aufwendungen zur unmittelbaren Heilbehandlung. Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen sind hiervon nicht erfasst und werden nur in besonders gelagerten Fällen anerkannt. Vorsorgeuntersuchungen und vergleichbare vorbeugende Maßnahmen vom Abzug auszuschließen, während – möglicherweise sogar vermeidbare – Behandlungskosten berücksichtigt werden, ist nicht sachgerecht. Deshalb sollten Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen ebenfalls als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Gleiches gilt für Leistungen zur

Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen und die bei Kostentragung durch den Arbeitgeber bis zur Höhe von 500 Euro steuerfrei sind (§ 3 Nr. 34 EStG).



- (63) Als außergewöhnliche Belastung sollten auch weitergehende, krankheitsbedingte Mehraufwendungen berücksichtigt werden, beispielsweise für eine spezielle Ernährung bei Zöliakie u. ä. So erfordern bestimmte Unverträglichkeiten eine strenge Diät und können erhebliche zusätzliche Kosten verursachen, da bereits geringste Verunreinigungen gesundheitliche Beeinträchtigungen bei den Betroffenen verursachen können.

Bezugsberechtigte von Sozialhilfe oder ALG II können in diesen Fällen einen Zuschuss für einen Mehrbedarf an Lebensmitteln erhalten. Bereits aus diesem Grund muss für nichtbedürftige Personen, die diesen Mehraufwand selbst tragen, eine Steuerfreistellung für den Mehraufwand erfolgen.

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen wurden ab 2021 verdoppelt und nach dem Grad der Behinderung in 10er Schritten gestaffelt. Durch den Wegfall der zusätzlichen Einschränkungen bei einer Behinderung mit einem Grad von weniger als 50 werden Menschen mit anderen Krankheitsbildern steuerlich entlastet. Aufgrund dieser Änderung können somit beispielsweise psychische Erkrankungen sowie Beeinträchtigungen bei Autismus, die ebenso zu Mehraufwand bei den „gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ (§ 33b Abs. 1 Satz 1 EStG) führen, berücksichtigt werden. Die Einführung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschalen wird ebenfalls begrüßt. Mit dem Wegfall des Einzelnachweises der durchgeführten Fahrten wurde eine deutliche Vereinfachungsregelung geschaffen.



- (64) Nach geltendem Recht kann ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird (§ 33b Abs. 5 EStG). Analog sollte ein Pauschbetrag der Eltern auch von deren Kindern geltend gemacht werden können, wenn sie ihre Eltern im Alter persönlich betreuen. Die bestehende Möglichkeit des Pflegepauschbetrags erfasst nur spezielle Sachverhalte. Eine Übertragung der Behinderten-Pauschbeträge der Eltern, wenn sich diese bei ihnen nicht selbst steuermindernd auswirken, würde das geltend machen von Aufwendungen vereinfachen und die Kinder steuerlich entlasten.



- (65) Mit der Erhöhung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen wurde die langjährige Forderung des BVL erfüllt. Seit 45 Jahren waren diese unverändert. Pauschalen müssen realitätsgerecht ausgestaltet und regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst werden, um die vorgesehene Entlastungswirkung zu erhalten.



- (66) Die Heimunterbringungskosten sollten pauschaliert als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die Unterbringung in einem Heim durch eine Krankheit oder Pflegebedürftigkeit veranlasst wurde. Die Haushaltersparnis, die bei einer Heimunterbringung abgezogen wird, sollte ebenfalls pauschal berücksichtigt werden. Die

Pflegebedürftigkeit ist durch eine Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade nachzuweisen. Eine Unterscheidung der Unterbringungskosten kann anhand der Art des Heims und des jeweiligen festgestellten Pflegegrades erfolgen.



- (67) Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes ist die zumutbare Belastung verfassungsgemäß (vgl. III R 62/13, VIII R 52/13, VI R 48/18). Der BFH hat jedoch offengelassen, ob die zumutbare Belastung in Einzelfällen verfassungswidrig sein kann, wenn hierdurch Steuerpflichtige ihre außergewöhnlichen Belastungen aus dem steuerfrei zu stellenden Existenzminimum finanzieren müssten (Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip).

Derzeit sind noch Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig, während frühere nicht zur Entscheidung angenommen wurden (Beschluss vom 23.11.2016, 2 BvR 180/16).



- (68) Mit wachsendem Einkommen steigt die zumutbare Belastung, sodass sich der Abzugsbetrag verringert. Dies gilt auch, soweit die Einkommenssteigerung lediglich den Inflationsausgleich abdeckt. Infolgedessen verringert sich der Abzugsbetrag für außergewöhnliche Belastungen, ohne dass sich die tatsächliche Belastung verringert oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigt. Die Folge ist eine „schleichende Enteignung“ allein durch die allgemeine Kostenentwicklung. Aus diesem Grund sind auch die Werte der zumutbaren Belastung in bestimmten Zeitabständen anzupassen.

Beispiel zur Wirkung der kalten Progression: Die Einkünfte steigen im gleichen Umfang wie die allgemeine Kostenentwicklung (Inflation), um angenommen 10 Prozent. Die zumutbare Belastung erhöht sich in diesem Fall im selben Verhältnis, sodass sich der verbleibende Abzugsbetrag verringert, ohne dass eine höhere Leistungsfähigkeit vorliegt.



- (69) Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre zur Anpassung der Freibeträge an das Existenzminimum berücksichtigten bei Kindern lediglich das sächliche Existenzminimum, nicht den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, dessen Abzug ebenfalls verfassungsrechtlich geboten ist. Dieser Freibetrag wurde zuletzt ab dem VZ 2021. Dies ist nicht ausreichend. Denn der Kinderfreibetrag wird jährlich erhöht. Daher fordert der BVL eine jährliche Erhöhung des Freibetrags.

Infolgedessen reduziert sich der Abstand zwischen der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen und dem Grundfreibetrag – sowohl absolut als auch relativ in Bezug auf die Höhe des Freibetrags. Die Heranführung der Kinderfreibeträge an das allgemeine steuerliche Existenzminimum sollte bei künftigen Anpassungen unbedingt fortgeführt werden.

Jahr	Kinderfrei- beträge (€)	Existenzminimum Erwachsene (€)	Differenz (€)	Kinderfreibeträge im Verhältnis zum Grundfreibetrag
<b>2010</b>	7.008	8.004	<b>996</b>	88%
<b>2011</b>	7.008	8.004	<b>996</b>	88%
<b>2012</b>	7.008	8.004	<b>996</b>	88%
<b>2013</b>	7.008	8.130	<b>1.122</b>	86%
<b>2014</b>	7.008	8.354	<b>1.346</b>	84%
<b>2015</b>	7.152	8.472	<b>1.320</b>	84%
<b>2016</b>	7.248	8.652	<b>1.404</b>	84%
<b>2017</b>	7.356	8.820	<b>1.464</b>	83%
<b>2018</b>	7.428	9.000	<b>1.572</b>	83%
<b>2019</b>	7.620	9.168	<b>1.548</b>	83%
<b>2020</b>	7.812	9.408	<b>1.596</b>	83%
<b>2021</b>	8.388	9.744	<b>1.356</b>	86%
<b>2022</b>	8.548	10.347	<b>1.799</b>	83%
<b>2023</b>	8.952	10.908	<b>1.956</b>	82%

Es liegt auf der Hand, dass der Abstand nicht sachgerecht sein kann. Dies wird besonders deutlich beim Überschreiten der Altersgrenze des 25. Lebensjahres, da danach „sprunghaft“ ein Abzugsbetrag in Höhe des allgemeinen Existenzminimums zum Tragen kommt (Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG).

Das Auseinanderklaffen hat insbesondere zwei Gründe. Zum einen wird bei Erwachsenen das Existenzminimum einer Einzelperson zugrunde gelegt und auch bei Ehepaaren verdoppelt, obwohl die Existenzminimumberichte geringere Werte ausweisen. Bei Kindern hingegen wird nur der berechnete Mehrbedarf für das Mitwohnen im elterlichen Haushalt berücksichtigt. Zum anderen wird beim Kinderexistenzminimum der Betreuungs- und Erziehungsbedarf bisher empirisch nicht untersucht und nicht jährlich angepasst. Beides ist zu ändern, d.h. die Berechnungsgrundlage ist in den Existenzminimumbericht aufzunehmen und der Freibetrag regelmäßig an die Kostenentwicklung anzupassen.



- (70) Auf Antrag kann der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn dieser Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nicht nachkommt. Ohne zusätzliche Übertragung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum kann die alleinige Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) auf den betreuenden Elternteil jedoch nur bei minderjährigen Kindern erfolgen. Der BFH hat mit Urteilen vom 22.4.2020 (III R 61/18 und III R 25/19) entschieden, dass eine isolierte Übertragung des BEA-Freibetrages bei



volljährigen Kindern nach dem eindeutigen Wortlaut nicht möglich sei. Dies gilt selbst dann, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt.

Mit Wirkung zum VZ 2021 führt die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des BEA-Freibetrages. Damit schafft die gesetzliche Regelung Klarheit und Rechtssicherheit.



- (71) Die Berücksichtigung des Kindergeldes als negative Einkommensteuer ermöglicht eine vollständige Aufnahme des Kindergeldes in das System der Einkommensbesteuerung.



- (72) Die mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführte Einschränkung, nach der nach dem erstmaligen Berufsabschluss eine Nebentätigkeit von regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden kindergeldschädlich ist, ist eine sachgerechte Alternative gegenüber der früheren aufwändigen Prüfung der Einkünfte und Bezüge des Kindes. Zur weiteren Vereinfachung sollte die Prüfung der Zeitgrenze auf Fälle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG (Kind kann Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen) beschränkt werden. Nur in diesen Fällen wäre nicht sachgerechten Kindergeldzahlungen vorzubeugen, weil die Voraussetzungen für Kindergeld auch ein Kind erfüllen kann, das bereits eine Vollzeitstelle im erlernten Beruf ausübt. In Fällen, in denen das Kind eine Vollzeitausbildung durchführt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Lebensunterhalt nicht durch Nebentätigkeiten gedeckt ist.



- (73) Es ist sicherzustellen, dass nicht miteinander verheiratete Eltern – ebenso wie miteinander Verheiratete – die Aufwendungen unabhängig von der Rechnungslegung und vom Zahlungsfluss abziehen können. Zusammenlebende Eltern tragen die Aufwendungen regelmäßig gemeinsam. Deshalb ist es nicht sachgerecht, wenn ein Elternteil die Kosten deshalb nicht abziehen kann, weil die Rechnung zur Kinderbetreuung auf den Namen des Partners ausgestellt wurde oder dieser den Rechnungsbetrag von seinem Konto überwiesen hat. Hat der Partner selbst kein ausreichendes Einkommen, läuft der Abzug ins Leere. Miteinander verheiratete Eltern können demgegenüber die Kosten in einer gemeinsamen Steuererklärung geltend machen und darüber hinaus auch bei Einzelveranlagung hälftig zuordnen. Deshalb sind die Zuordnungsregelungen für den Abzug der Aufwendungen bei nicht verheirateten Eltern zu ändern.

Des Weiteren müssen Großeltern Kinderbetreuungskosten abziehen können, wenn sie die Aufwendungen tragen. Sie können nach geltendem Recht Kinderfreibeträge erhalten, wenn sie das Enkelkind in den Haushalt aufgenommen haben oder einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Enkelkind unterliegen. Trotz Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen können sie jedoch grundsätzlich keine Kinderbetreuungskosten geltend machen. Diese Einschränkung sollte zwingend entfallen.



- (74) Ein Abzug der Aufwendungen ist verfassungsrechtlich geboten (Steuerfreistellung des nicht disponiblen Einkommens). Eltern erhalten zur Sicherstellung des Existenz-

minimums des Kindes Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld. Ausbildungskosten sind hingegen durch das steuerrechtliche Existenzminimum (Grundfreibetrag) nicht abgedeckt. Da die Freibeträge für Kinder bereits jetzt hinter dem Grundfreibetrag zurückbleiben (vgl. Erläuterung zu Nummer 69), kann entgegen der Bezeichnung nicht davon ausgegangen werden, dass der „Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“ die Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes tatsächlich in verfassungsrechtlich gebotenen Maße berücksichtigt. Deshalb ist eine zusätzliche Abzugsmöglichkeit neben den Freibeträgen für Kinder und analog der Vorschrift bei den Kinderbetreuungskosten geboten.

Alternativ zum Abzug tatsächlicher Aufwendungen kann die Berücksichtigung der Aufwendungen zur Ausbildung des Kindes typisierend als zusätzlicher Freibetrag erfolgen. Der bisherige Ausbildungsfreibetrag (Freibetrag für Sonderbedarf) gilt jedoch nur für volljährige Kinder mit auswärtiger Unterbringung und ist trotz der erfolgten Anhebung auf 1.200 Euro zu gering. Der Freibetrag muss angehoben und auf minderjährige Kinder sowie auf volljährige Kinder ohne auswärtige Unterbringung erweitert werden. Hierbei kann eine typisierende Staffelung in Anlehnung an die früheren Ausbildungsfreibeträge erfolgen.

Ein Abzug bei den Eltern berücksichtigt die Kostentragung, sodass Rechtsfragen hinsichtlich des Abzugs von Drittaufwand entfallen. Des Weiteren führt ein Abzug bei den Eltern zu einer unmittelbaren Entlastung.

Der Abzug als Sonderausgaben bei den Kindern selbst läuft aufgrund der geringen Einkommen während der Erstausbildung regelmäßig ins Leere.



- (75) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 3.11.1982, 1 BvR 620/78) dient der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende als Ersatz für das fehlende Splitting. Mit dem geltenden Betrag wird die Benachteiligung in der Steuerbelastung Alleinerziehender im Vergleich zu Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind nicht ausreichend gemindert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der frühere Haushaltsfreibetrag, der Vorläufer des Entlastungsbetrages, in der Höhe dem damaligen Grundfreibetrag entsprach.

Der jährliche Entlastungsbetrag wurde zum VZ 2023 angehoben. Dennoch ist der geltende Entlastungsbetrag im Vergleich zu den Freibeträgen für Kinder und dem Existenzminimum gering. Tatsächlich verbleibt für ein Alleinverdiener-Ehepaar mit Kind bei gleichem Bruttoarbeitslohn ein höheres verfügbares Einkommen als bei einem Alleinerziehenden mit Kind.



- (76) Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhält der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Freibetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Zwar können die Eltern – unabhängig davon, an welchen Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird – untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Gleichwohl wird dieser nur

einem Elternteil gewährt. Wenn das Kind in annähernd gleichem Umfang von beiden Eltern betreut wird, ist den Eltern ein Wahlrecht über die einvernehmliche Aufteilung des Freibetrages untereinander einzuräumen. Dies kann im Rahmen eines gemeinsamen Antrages gegenüber dem Finanzamt und damit im Einvernehmen der beiden Elternteile erfolgen.



(77) Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern erhält einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro für das erste und weitere 240 Euro für das zweite Kind. Wenn für das ältere Kind beispielsweise nach Erreichen der Altersgrenze Kindergeld entfällt, das Kind aber weiterhin im Haushalt der Mutter wohnt, entfällt der Entlastungsbetrag bei der Mutter in voller Höhe, d.h. auch für das jüngere Kind. Dies gilt selbst dann, wenn die Mutter weiterhin für den Unterhalt des älteren Kindes aufkommen muss. Diese Regelung ist nicht sachgerecht und deshalb zu ändern.



- (78) Eine höhere Förderquote ist erforderlich, um den gewünschten Lenkungseffekt zur Verringerung von Schwarzarbeit zu erreichen. Der Steuerabzug wurde 2003 aus diesem Grund eingeführt. Der Evaluierungsbericht vom 18. Juni 2013 bestätigt eine – wenn auch begrenzte – Wirkung (Ernst & Young GmbH, Forschungsvorhaben fe 14/11: „Evaluation der Wirksamkeit der steuerlichen Förderung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG“).

Für eine wirksame Förderung ist zu berücksichtigen, dass der Umsatzsteuersatz bei Einführung des Gesetzes noch 16 Prozent betrug. Seit der Anhebung auf 19 Prozent sind Fördersatz und Umsatzsteuersatz nahezu, sodass sich die Anreizwirkung zur legalen Beauftragung von Dienstleistern verringert, zumal der Dienstleister bei nicht verbuchter Bezahlung neben der Mehrwertsteuer auch Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer „spart“. Deshalb sollte der Fördersatz auf 25 Prozent angehoben werden.



- (79) Neben der unter Nummer 78 benannten Anhebung der Förderquote ist bei Handwerkerleistungen auch eine Anhebung des Fördervolumens geboten. Das Ziel kann in Verbindung mit einer Vereinfachung und Vereinheitlichung erreicht werden, indem Handwerkerleistungen zusammen mit den sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen bei einer Steuerermäßigung von 25 Prozent und einer Obergrenze von bspw. 10.000 Euro gefördert werden. Damit würden Abgrenzungen zwischen den Dienstleistungen entbehrlich werden. Die Vereinheitlichung ist sachgerecht, denn es ist unverständlich, warum derzeit bspw. Gartenpflegearbeiten bis 20.000 Euro begünstigt werden, Handwerkerleistungen hingegen nur bis 6.000 Euro.

Darüber hinaus ist eine weitere Vereinheitlichung sinnvoll. So ist nach geltendem Recht bspw. eine Wärmedämmung begünstigt, ein Dachgeschossausbau aber nicht, wenn hierdurch eine neue Wohnung entsteht (vgl. BMF-Schreiben vom 9.11.2016, Rz. 19, 21). Eine Fensterinstandsetzung beim Steuerpflichtigen wird gefördert, eine Reparatur des Fensters in der Werkstatt des Handwerkers und anschließende Wiedereinsetzung

jedoch nicht. Diese Ausschlüsse sollten beseitigt werden. Damit werden Abgrenzungsfragen vermieden und die Anreizwirkung ausgebaut.



- (80) Der geltende Ausschluss des Steuerabzugs bei öffentlich geförderten Maßnahmen ist zu streichen. Eine Doppelförderung liegt nicht vor, weil die Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgen, einerseits Maßnahmen der Energieeinsparung und des Klimaschutzes, andererseits beim Steuerabzug die Bekämpfung von Schwarzarbeit. Unterschiedliche Ziele können zu mehrfacher Förderung führen, so wie bei der subventionierten Einspeisungsvergütung für Photovoltaikanlagen in Verbindung mit steuerrechtlichen Sonderabschreibungen. Die Streichung des Ausschlusses bei anderen Fördernormen vermeidet Zielkonflikte, verringert Bürokratieaufwand und macht die Regelung insbesondere für die Steuerpflichtigen praktikabler. Bisher schließt eine auch nur geringe anderweitige Förderung beispielsweise durch ein begünstigtes Darlehen eine möglicherweise umfangreichere Steuerermäßigung aus, sodass Steuerpflichtige im Vorfeld abwägen müssen, welche Förderungen sie in Anspruch nehmen. Anderenfalls bleibt der Steuerpflichtige an die erstmalig getroffene Entscheidung für den gesamten Förderzeitraum gebunden. Ein Wechsel zwischen den Förderungen ist nicht mehr möglich. Als Lösungsansatz käme eine Günstigerprüfung in Betracht. Durch die Vergleichsberechnung kann das Finanzamt ermitteln, welche der möglichen Förderungen für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist. Günstiger wäre u. E. eine Anrechnung anderer Förderungen – ohne dass diese zu einem Ausschluss führen.



- (81) Die Regelung enthält gegenüber der Förderung für Handwerkerleistungen eine wesentlich höhere Obergrenze und eine Verteilung der Steuerermäßigung auf drei Jahre. Diese Erweiterungen sind im Hinblick auf die gewünschten Investitionen zu begrüßen. Die Steuerermäßigung könnte von mehr Bürgern in Anspruch genommen werden, wenn eine flexible Verteilung möglich wäre und nicht ausgeschöpfte Beträge nachgeholt werden könnten.

Eine weitere Änderung halten wir hinsichtlich des Ausschlusses der Förderung bei Inanspruchnahme steuerfreier Zuschüsse oder zinsbegünstigter Darlehen für erforderlich. Hierdurch wird die Anwendbarkeit erheblich eingeschränkt. Der Steuerpflichtige muss im Vorfeld entscheiden, welche Förderungen zweckmäßiger sind. Außerdem ergeben sich Abgrenzungsfragen bei zusammenhängenden Baumaßnahmen. Bereits geringfügige Zuschüsse oder Zinsvorteile können eine wesentlich größere Steuerermäßigung vollständig ausschließen. Weil die erforderlichen Bescheinigungsverfahren und die Energieberatung durch Zuschüsse gefördert werden, ist davon auszugehen, dass die Steuerermäßigung aus den genannten Gründen häufiger entfällt.

Es liegt auf der Hand, dass sich hierdurch die Förder- und Anreizwirkung einschränkt. Der BVL schlägt deshalb vor, dass anstelle des Ausschlusses eine Anrechnung der Förderung durch direkte Zuschüsse und Zinsvorteile auf die Steuerermäßigung erfolgt. Zu weiteren Gründen für einen Wegfall dieses Konkurrenzverbots vergleiche auch die Erläuterungen unter Nummer 80.



(82) Die Regelungen zu „Wohnriester“ sind in der gesetzlichen Formulierung und praktischen Ausgestaltung kompliziert und aufwändig. Dies betrifft insbesondere die nachgelagerte Besteuerung. So ist es erforderlich, dass für die Steuerpflichtigen ab Vertragsabschluss nahezu lebenslang Konten mit fiktiven Buchungen geführt werden. Das Gesetz legt erheblichen dauerhaften Vollzugsaufwand und damit Kosten für künftige Generationen fest. Die Bürokratiekosten bis zur abschließenden Besteuerung im Rentenalter dürften in ihrem vollen Ausmaß derzeit noch gar nicht abschätzbar sein.



(83) Soweit innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes bei nachfolgender Sanierung die Investitionssumme die Grenze von 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigt, können die Kosten nicht mehr im Zahlungsjahr geltend gemacht werden, sondern sind über fünf Jahrzehnte abzuschreiben. Diese Regelung ist investitionshemmend und führt zu unsachgerechten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag hinausgehend investiert wird bzw. in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt. Zudem ist die Regelung missbrauchsanfällig und verwaltungsintensiv, weil die Grenze vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden muss und rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die weiteren Verschärfungen bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG durch die BFH-Urteile vom 14.6.2016 (IX R 25/14, 11/15, 15/15) sollte die Vorschrift ganz abgeschafft werden. Die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach § 255 HGB ist ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist.



(84) Eine Sonderabschreibung bietet bei entsprechender Ausgestaltung einen hohen Anreiz, um private Investitionen für die Schaffung von Wohnungen beim Neu- und Ausbau anzuregen. Sie ist in der Administration gegenüber direkten Zuschüssen mit geringem Aufwand verbunden. Zudem fließen gegenüber direkten Zuschüssen keine Haushaltsmittel in die Investitionen. Über einen längeren Zeitraum gleichen sich die Abschreibungsbeiträge aus.

Eine Sonderabschreibung neben der linearen Abschreibung oder eine degressive Abschreibung berücksichtigt zudem die stärkere wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen zu Beginn der Investitionen. Dies gilt insbesondere im Fall der Herstellung, da deren steuerliche Berücksichtigung erst nach Fertigstellung zum Tragen kommt, die wirtschaftliche Belastung jedoch bereits vorher gegeben ist.

Um eine entsprechende Wirkung zu entfalten, sollte sich eine degressive oder eine Sonderabschreibung in der Höhe an früheren Maßnahmen orientieren. So waren bei der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 5 EStG bei Bauantrag vor 2004 in den ersten 8 Jahren insgesamt 40 Prozent, danach weitere sechs Jahre lang je 2,5 Prozent absetzbar. Beim früheren § 7b EStG für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen konnten 8 Jahre je 5 Prozent = 40 Prozent berücksichtigt werden, danach jährlich 2,5 Prozent

bis zur vollständigen Absetzung. Der frühere § 7c EStG zur Schaffung neuer Mietwohnungen sah innerhalb von fünf Jahren eine vollständige Abschreibung vor, begrenzt auf einen absoluten Oberbetrag pro Wohnung.



- (85) Der amtliche Vordruck zur „Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung“ enthält 15 Zeilen für Angaben zur Besteuerung. Die Auszahlungen unterliegen der Besteuerung in voller Höhe oder teilweise (Kohortenbesteuerung, Ertragsanteilsbesteuerung u. w.). Der der Besteuerung unterliegende Teil kann zwischen 0 und 100 Prozent betragen. In bestimmten Fällen sind weitere Freibeträge, beispielsweise der Versorgungsfreibetrag, zu berücksichtigen. Die steuerliche Behandlung wird nicht in den dargestellten Zeilen selbst, sondern in Fußnoten im nachfolgenden Erläuterungsteil dargestellt. Aus einem einheitlichen Versorgungsvertrag ausgezahlte Beträge sind in bestimmten Fällen auf verschiedene Zeilen mit unterschiedlicher steuerlicher Behandlung aufzuteilen. Es liegt auf der Hand, dass diese Darstellung und deren Inhalte für den steuerlichen Laien nicht nachvollziehbar sind. Deshalb sollten die Vielfalt und Komplexität zwingend reduziert und die der Besteuerung unterliegenden Einnahmen separat ausgewiesen werden.

Mit der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung erfolgt bereits eine steuerrechtliche Vereinheitlichung und steuerliche Gleichbehandlung vieler Anlageformen. Andererseits verkomplizieren neue Regelungen wie beispielsweise die Aufspaltung der Höchstbeträge für steuerfreie und sozialversicherungsfreie Einzahlungen erneut die geförderte betriebliche Altersvorsorge.



- (86) Nach den §§ 89, 91 EStG erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Versicherungsträgern (Anbieter) und verschiedenen Behörden.

Für den Zulagenanspruch und den Sonderausgabenabzug sind zu prüfen:

- Einzahlungsbetrag,
- Anzahl und Zuordnung der Kinder,
- Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbetrag aus verschiedenen Zahlbeträgen des Vorjahres des Beitragsjahres (rentenversicherungspflichtiger Lohn und weitere beitragspflichtige Einnahmen sowie Lohnersatzleistungen, Besoldungsbezüge),
- Einstufung des Ehegatten als unmittelbar oder mittelbar Berechtigter.

Sind Fehler in den Feststellungen der Zentralen Stelle enthalten, hat der Steuerpflichtige kaum eine Chance, eine Korrektur zu erreichen. Eine dringend notwendige Vereinfachung erfordert, insbesondere die Angaben zu reduzieren, die auf die Höhe der Förderung Einfluss haben. Bisher müssen Steuerpflichtige bei allen Einkommensänderungen einschließlich Lohnersatzleistungen sowie bei der Geburt von Kindern und dem Wegfall von Kindergeld ihre Einzahlungen und ihre Angaben gegenüber dem Anbieter prüfen.

Beispiel:

Ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit einem Kind bezieht Einnahmen von mehr als 52.500 Euro. Auf den maximalen Förderbetrag von 2.100 Euro werden die Grundzulage von 175 Euro und eine Kinderzulage von 300 Euro angerechnet, sodass ein förderfähiger Einzahlungsbetrag von 1.625 Euro verbleibt, den der Arbeitnehmer ein-zahlt. Ist im Laufe des Förderzeitraumes ein weiteres Kind zu berücksichtigen, sollte die Einzahlung um die weitere Kinderzulage in Höhe von 300 Euro verringert werden. Eine Überzahlung des Förderbetrags führt dazu, dass die Auszahlung in einen voll und einen nur mit dem Ertragsanteil zu steuernden Betrag aufzuteilen ist. Die Aufteilung ist vom Versorgungsträger vorzunehmen, deren Berechnung und damit deren Richtigkeit jedoch weder für die Versicherten noch für die Finanzämter bei der Veranlagung nachvollziehbar sind.

Fällt im gegenteiligen Fall wegen Beendigung der Ausbildung die Berücksichtigung des Kindes weg, muss der Eigenbeitrag um 300 Euro erhöht werden. Anderenfalls werden die Zulagen gekürzt. Ähnliche Folgen ergeben sich bei Änderung der Einnahmen.

Zur Vereinfachung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Berechnung des Mindesteigenbetrags ohne Anrechnung der Zulage,
- Kopplung des Mindesteigenbetrags an steuerrechtliche Bruttobezüge anstatt an rentenversicherungspflichtige Einnahmen oder – als am stärksten vereinfachend –
- Festlegung eines einheitlichen, einkommensunabhängigen Mindesteigenbetrags.



(87) Das Finanzamt mindert den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug stets um die gewährte Zulage. Dies gilt auch bei nachträglichen Mitteilungen der zentralen Zulagenstelle, die zur Änderung des Steuerbescheides führt. Hat der Steuerpflichtige Einwände gegen die Zulage, muss er deren Festsetzung gesondert beantragen (§ 90 Abs. 4 EStG). Der Antrag ist über den Anbieter zu stellen, d.h. die Kommunikation erfolgt nicht direkt über die festzusetzende Behörde. Zudem muss der Antrag innerhalb eines Jahres gestellt werden, wobei die Frist nicht mit Kenntnis der Zulagenhöhe im Einkommensteuerbescheid beginnt, sondern mit Zusendung einer separaten Bescheinigung des Anbieters nach § 92 EStG. Erst nach Erhalt eines gesonderten Bescheides über die Zulage kann der Steuerpflichtige ein Rechtsbehelfsverfahren in die Wege leiten. Dieses Verfahren ist sehr aufwendig. Rechtsschutz sollte in diesen Fällen durch Einspruch gegen die im Einkommensteuerbescheid berücksichtigte Zulage möglich sein.



(88) Der Umfang der Ausführungsbestimmungen verdeutlicht bereits die Komplexität und Schwierigkeit der derzeitigen Förderung der Altersvorsorge. Das BMF-Schreiben „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge“ ist nach der Aufnahme von „Wohnriester“ auf mehr als 120 Seiten mit rund 350 Randziffern angewachsen! Hinzu kommt eine ähnlich umfangreiche Verwaltungsanweisung zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die steuerrechtliche Behandlung reicht von der Ertragsanteilsbesteuerung (bereits zweigeteilt) über die „Kohorten-Besteuerung“ analog gesetzlicher Renten bis zur Vollbesteuerung als Sonstige Einkünfte. Hinzu kommen die Berücksichtigung von Altersentlastungs- und Versorgungsfreibetrag. Außerdem werden einzelne Auszahlungsbeträge aufgeteilt und steuerlich unterschiedlich behandelt. Die Richtigkeit der Eintragungen durch den Anbieter ist für den Rentenbezieher nicht überprüfbar (vgl. auch BMF vom 14.3.2012 zur Wahl der Aufteilung zwischen beitragsproportionalem Verfahren und versicherungsmathematischen Grundsätzen. Diese Aufteilung ist weder vom Steuerpflichtigen noch von der Finanzverwaltung bei der Veranlagung nachvollziehbar, sie erhält die faktische Wirkung eines Grundlagenbescheids). Die verschiedenen Besteuerungstatbestände kann ein steuerlicher Laie nicht nachvollziehen. Die Komplexität muss reduziert werden.



- (89) Die Neuberechnung des Rentenfreibetrags, die beispielsweise bei vielen Altersrenten nach Gewährung der „Mütterrente“ erforderlich wurde und regelmäßig bei Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten vorgenommen wird, ist für steuerliche Laien nicht nachvollziehbar. Diese Werte werden daher regelmäßig ungeprüft übernommen. Dadurch werden die Grundsätze der Rechtssicherheit und Transparenz der Besteuerung missachtet.

Die Einträge in den Leistungsmitteilungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind ebenfalls in der Regel nicht überprüfbar und können in diesen Fällen nur ungeprüft in die Steuererklärung übernommen werden (vgl. Ausführungen zu Nummer 88).

Eine erhebliche Vereinfachung und steuerliche Entlastung der Rentner kann erfolgen, wenn Anpassungsbeträge nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig entsprechend dem Jahr des Rentenbeginns als steuerpflichtig behandelt werden. Diese Rechtsänderung würde außerdem dazu führen, dass bei gleich hohen Bruttorentenbeträgen aus dem Rentengebiet Ost und Rentengebiet West auch die verbleibenden, der Besteuerung unterliegenden Einnahmen gleich hoch ausfallen.



- (90) Es muss vermieden werden, dass der Steuerpflichtige aufgrund einer schwer überschaubaren Anzahl von Datenmeldungen Dritter den Überblick über sein Steuerverfahren verliert. Daher ist mit der Datenübermittlung zeitgleich die Datenhoheit für die Steuerpflichtigen sicherzustellen. Die Steuerpflichtigen und die steuerlichen Berater müssen in vollem Umfang Kenntnis über die dem Finanzamt übermittelten Daten erhalten. Diese Forderung einer einheitlichen dementsprechenden Vorschrift wurde bereits in der Eingabe der Verbände NVL, BDL, BdSt und DStV vom 9.9.2011 an Finanzverwaltung und Gesetzgebung herangetragen. Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eingeführte Regelung des § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO berücksichtigt erstmals dieses Anliegen und ist ausdrücklich zu begrüßen, jedoch weiterhin nicht ausreichend. So fehlen die unter Nummer 2 Buchstabe e der Vorschrift aufgeführten Inhalte (Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes, Angabe zur erstmaligen oder korrigierenden Meldung) sowie der Zeitpunkt der Datenübermittlung selbst. Darüber hinaus sind in den Einzelgesetzen Ausnahmen zur Mitteilungspflicht enthalten (bspw. § 10 Abs. 2a Satz 7 und



Abs. 4b Satz 6 EStG, § 22a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 9 EStG, § 43 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 Satz 8 EStG, § 45d Abs. 1 Satz 3 EStG). Ebenso regeln Einzelgesetze mehrfach Ausnahmen zur Überwachung der Datenübermittlung und Sanktionierung von Fehlern (bspw. in § 10 Abs. 2a Satz 3 für Rürup-Rentenbeiträge, § 10a Abs. 5 Satz 4 für Riester-Rentenbeiträge). Diese Ausnahmen sollten beseitigt werden.



- (91) Bisher werden bspw. freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und berufsständische Versorgungswerke nicht übermittelt. Dies führt regelmäßig zur Aussteuerung der betreffenden Steuererklärungen und erfordert manuelle Bearbeitung und zusätzliche Nachweisführung durch den Steuerpflichtigen.

Die elektronische Übermittlung des Grades der Behinderung und der Pflegegrade muss ebenfalls umgesetzt werden.



- (92) Für die gem. § 93c AO von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelten steuerlichen Daten gibt es zwei Anwendungsfälle. Zum einen werden die Daten zum Abgleich mit den Angaben in den Steuererklärungen verwendet. Zum anderen werden Steuererklärungen, bei denen die Steuerpflichtigen auf Grundlage des § 150 Abs. 7 Satz 2 AO auf die Eintragung dieser Daten verzichtet haben, mit diesen Daten vervollständigt.





Zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Steuervollzugs und Beachtung des rechtlich gebotenen Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung müssen diese Daten jedoch auch in den Fällen umfassend ausgewertet und in die Besteuerung einbezogen werden, in denen keine Steuererklärungen vorliegen. Wenn sich aus den Auswertungen ergibt, dass Steuerpflichtige ihrer Deklarationspflicht nicht nachkommen, muss die Finanzverwaltung den Rechtsrahmen ausschöpfen, Ordnungswidrigkeiten ahnden sowie Steuern und Nebenleistungen zutreffend festsetzen.

Derzeit ist festzustellen, dass Finanzämter Pflichtveranlagungsfälle entweder gar nicht oder sehr spät und teilweise erst kurz vor der Verjährung anfordern. Die Gründe liegen in schleppender technischer Auswertung, unzureichender Qualität der Auswertungsdaten und mangelnder Kapazität in den Finanzämtern.



- (93) Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eingeführte Korrekturvorschrift § 175b AO ermöglicht die Änderung von Steuerfestsetzung bei fehlerhafter Berücksichtigung übermittelter Daten. Sie führt zum Vorrang materiell richtiger Steuerfestsetzung und wird deshalb vom BVL ausdrücklich begrüßt. Ein ausreichender Rechtsschutz des Bürgers ergibt sich jedoch nur dann, wenn das Finanzamt den Untersuchungsgrundsatz konsequent beachtet und nicht ohne eigene Ermittlungen den von Dritten übermittelten Daten Vorrang vor den Angaben des Steuerpflichtigen gibt. Andernfalls muss der Steuerpflichtige selbst eine Korrektur der Datenmeldung beim übermittlungspflichtigen Dritten veranlassen. Eine solche – immer wieder festzustellende – Praxis verlagert Aufwand und Risiken auf Steuerpflichtige und Berater und ist deshalb abzulehnen.



- (94) Gemäß § 93c Abs. 3 AO muss die „mitteilungspflichtige Stelle“ (Arbeitgeber, Rententräger, Versicherungen, Sozialleistungsträger) bis zum Ablauf des siebenten Jahres nach dem Besteuerungsjahr Datensätze (erneut oder erstmals) übersenden. In diesem Fall endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang dieser Daten (§ 171 Abs. 10a AO). Eine Änderung des Steuerbescheides nach § 175b Abs. 1 AO kann folglich bis zu neun Jahre nach dem eigentlichen Steuerjahr erfolgen. Steuerpflichtige dürften nach so langer Zeit kaum in der Lage sein, die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen. Es ist deshalb geboten, die Prozesse zu beschleunigen. Die Richtigkeit der Daten Dritter sollte in einem wesentlich kürzeren Zeitraum überprüfbar sein, sodass nicht erst nach neun Jahren Rechtssicherheit über die Unabänderbarkeit der Daten vorliegt.
- 
- (95) Für den Steuerpflichtigen muss das Finanzamt der Adressat zur Korrektur von Dritten fehlerhaft übermittelter Daten sein. Anderenfalls würde der Steuerpflichtige dafür in die Pflicht genommen, dass der Dritte Daten korrekt übermittelt (vgl. auch Ausführungen in Nummer 93).
- 
- (96) Weiterhin fehlen für Arbeitnehmer und deren Berater elektronische Kommunikationswege im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug, insbesondere zum Steuerklassenwechsel, Eintrag von Freibeträgen oder des Faktors zur Steuerklasse IV.  
Die erfassten „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM) kann zwar der Arbeitnehmer im Elster-Online-Portal selbst ablesen, wenn er ein entsprechendes Zertifikat für den Zugang zum EOP hat. Steuerliche Berater der Arbeitnehmer können diese Daten jedoch nicht einsehen. Die ELStAM sind auch nicht im Zusammenhang mit der „vorausgefüllten Steuererklärung“ abrufbar. Diese fehlenden elektronischen Verfahren müssen nach Auffassung des BVL zügig geschaffen werden.
- 
- (97) Aus Unkenntnis oder mangelnder Sorgfalt werden von steuerlichen Laien auch unzutreffende Abzugsbeträge beantragt, die u. U. bei automatisierter Bearbeitung und Belegverzicht fehlerhaft berücksichtigt werden, soweit keine Aussteuerung zur personellen Prüfung erfolgt. Ein Belegverzicht führt zu mehr Verantwortlichkeit auf Seiten des Steuerpflichtigen für eine korrekte Steuererklärung. Der Belegverzicht muss deshalb einhergehen mit einer ausreichend verständlichen Abbildung der rechtlichen Voraussetzungen im Erklärungsvordruck, einer intelligenten Stichprobenprüfung und erkennbaren Sanktionen bei schuldhaften Deklarationsfehlern. Die Steuerdeklaration muss mit dem Appell an die staatsbürgerliche Verantwortung eines mündigen Steuerbürgers verbunden werden. Es ist irreführend, die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens einseitig als Vereinfachung und Erleichterung für den Steuerbürger darzustellen.
- 
- (98) Eine unzureichende Abbildung der rechtlichen Voraussetzungen zeigt die Praxis des „Belegverzichts“ bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen nach § 35a EStG. Bei personeller Prüfung fordern Finanzämter weiterhin regelmäßig

Belege an, weil Laien – auch aufgrund fehlender eindeutiger Abfrage im Erklärungsvordruck – teilweise Barzahlungen angeben, Materialkosten nicht aus dem Rechnungsbetrag herausrechnen und nicht bekannt ist, ob Fehleinträge über die Korrektur hinausgehend geahndet werden. Mit den Vordrucken ab dem Steuerjahr 2019 erfolgt eine Abfrage des gesamten Rechnungsbetrages sowie zusätzlich die darin enthaltenen Lohnanteile. Eine Bestätigung, dass keine Barzahlung erfolgt ist, wird weiterhin nicht abgefragt.



(99) Beispielsweise fehlen bisher Angaben zum Kirchensteuerabzug in Bayern und über getätigte Vorauszahlungen, da die Steuerkontoabfrage bisher in einem gesonderten Verfahren erfolgt.



(100) Die Aufforderung der Finanzämter, Renteneinkünfte zu erklären und Steuererklärungen für mehrere in der Vergangenheit liegende Veranlagungszeiträume einzureichen, führt zu einem hohen Zeit- und Personalaufwand bei den Beratern in den Lohnsteuerhilfvereinen und Rechtsunsicherheit bei den steuerpflichtigen Rentnern. Die letzteren wissen in der Regel nicht, welche Daten an das Finanzamt gemeldet wurden. Der Belegabruf bei der vorausgefüllten Steuererklärung ist nur vier Jahre rückwirkend möglich (§§ 169 Abs. 2 Nr. 2, 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Sollten mangelnde Speicherkapazitäten die Ursache sein, muss der Ausbau der Speicherkapazitäten unverzüglich vorangetrieben werden.



(101) Mit der Vorschrift § 173a AO wurde eine langjährige Forderung der Mitglieder der steuerberatenden Berufe umgesetzt. Nach wie vor fehlt jedoch die Korrekturmöglichkeit bei Erfassungsfehlern in Form „ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten“, die nur auf Seiten der Finanzverwaltung besteht (§ 129 AO). Diese Ungleichheit ist zu beseitigen. Entgegenstehende Gründe sind nicht erkennbar. Eine Korrekturmöglichkeit führt letztlich zu einer materiellrechtlich zutreffenden Steuerfestsetzung. Es ist nicht erkennbar, warum bei den von Dritten übermittelten Daten nachträgliche Korrekturen verschuldensunabhängig und umfassend erfolgen können (§ 175b AO), bei Erfassungsfehlern des Steuerpflichtigen oder seines Beraters jedoch nicht.



(102) Die Verzahnung findet sich beispielsweise bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes, Elterngeldes und weiterer Sozialleistungen, deren Höhe von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen abhängt und somit je nach steuerlichen Kriterien bei gleicher Ausgangsgröße (Bruttolohn) unterschiedlich hoch ausfällt. Diese Sozialleistungen wiederum werden im Rahmen des Progressionsvorbehalts oder bei der Berechnung abziehbarer Unterhaltsleistungen für den Leistungsempfänger berücksichtigt und haben somit ihrerseits Rückwirkung auf die Steuerbelastung.

Steuerrechtliche Änderungen wie das Faktorverfahren (§ 39f EStG) ziehen Rechtsänderungen im Sozialrecht nach sich. Bei Leistungsempfängern wächst Beratungsbedarf, die Höhe von Sozialleistungen wird durch steuerrechtliche Wahlmöglichkeiten beeinflusst.



(103) Der steuerrechtliche Einkommensbegriff weicht bisher vom sozialversicherungsrechtlichen Einkommen ab, ebenso vom Einkommensbegriff beim BAföG, Wohngeld etc. Eine Vereinheitlichung der Begriffe und der Bemessungsgrundlagen dient in erster Linie den Bürgern, er führt zu mehr Rechtssicherheit und Verständlichkeit. Zudem können Feststellungen untereinander Bindungswirkung entfalten und dazu beitragen, Mehrfachprüfungen zu vermeiden (vgl. bspw. BFH-Urteil vom 21.1.2010, VI R 52/08 zur Frage der Bindungswirkung von Entscheidungen der Sozialversicherungsträger im Besteuerungsverfahren).



(104) Bisher schreibt § 2 Abs. 5a EStG für außersteuerliche Normen Hinzurechnungen und Minderungen der einkommensteuerrechtlichen Beträge vor. Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde diese unsystematische Regelung in Bezug auf Kinderbetreuungskosten ausgebaut, obwohl dies vermeidbar gewesen wäre (bspw. durch Abzug beim Gesamtbetrag der Einkünfte, analog dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende). Die gleiche Problematik gilt bspw. für die Riesterförderung, die bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags ihrerseits nicht auf steuerrechtliche, sondern auf sozialversicherungsrechtliche Größen zurückgreift. Grundsätzlich einheitliche Bemessungsgrundlagen bei Begriffen wie Einnahmen im Steuer- und Sozialrecht würden – zumindest unterhalb von Kappungsgrenzen – die Berechnung darauf aufbauender steuerlicher und außersteuerlicher Beträge erheblich vereinfachen und mehr Transparenz für den Bürger schaffen.



(105) Derzeit gelten im Steuerrecht noch Zweijahresfristen

- für die Beantragung von Riesterzulagen (§ 89 Absatz 1 Satz 1 EStG) und
- beim Antrag auf Wohnungsbauprämie (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Wohnungsbauprämiengesetz).

Vierjährige Fristen gelten hingegen bei der Antragsveranlagung (§ 46 Absatz 2 Nr. 8 EStG), für die Beantragung der Mobilitätsprämie (§ 104 EStG) sowie beim Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 14 Absatz 2, Absatz 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz). Eine Anpassung der Fristen ist auch aus Gründen des Rechtsschutzes geboten. Gegenwärtig kann bei fehlerhaften oder fehlenden Anträgen innerhalb von vier Jahren eine nachträgliche Aberkennung von Abzugsbeträgen, Zulagen etc. erfolgen, während eine Heilung seitens des Steuerpflichtigen nur innerhalb von zwei Jahren möglich ist.





Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

## Kommission Arbeitskreis Steuern des Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Am Steuerkonzept haben mitgewirkt

### **Bauer, Jana**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.

### **Dallmeyer, Wolfgang**

Lohnsteuerhilfverein HILO e.V.

### **Deegen, Jens · StB**

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring  
Deutschland e.V.

### **Eckermann, Bernd**

Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler e.V. –  
Lohnsteuerhilfverein

### **Erk, Petra**

Lohnsteuerhilfverein Fuldata e.V.

### **Faßnacht, Rainer**

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring  
Deutschland e.V.

### **Freiberger, Lena · StBin**

Aktuell Lohnsteuerhilfverein e.V.

### **Gerauer, Tobias · StB**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.

### **Gharssali-Schönmeyer, Samira · RAin**

Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler e.V. –  
Lohnsteuerhilfverein

### **Gramlich, Rudolf**

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring  
Deutschland e.V.

### **Grasmück, Volker · StB**

Lohnsteuerhilfverein  
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

### **Hafer, Harald**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
LBV Lohnsteuer-Beratungs-Verein e.V.

### **Hahn, Hans-Jürgen**

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring  
Deutschland e.V.

### **Klotzke-Rost, Kathrin · StBin**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
BVBB-Lohnsteuerhilfverein e.V.

### **Libuda, Michael · StB**

Lohnsteuerhilfverein  
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

### **Mayer, Bernhard · RA · StB**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Lohnsteuerhilfverein HILO e.V.

### **Munzel, Christian · RA**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring  
Deutschland e.V.

### **Nöll, Erich · RA**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.

### **Rauhöft, Uwe**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Lohnsteuerhilfverein Vereinigte  
Lohnsteuerhilfe e.V.

### **Rosenberger, André · StB**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Lohnsteuerhilfverein Fuldata e.V.

### **Staller, Christian**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Aktuell Lohnsteuerhilfverein e.V.

### **Späth, Peter**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V.

### **Tekin, Ali**

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Isar e.V. Lohnsteuerhilfverein

### **Weidinger, Mark**

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Der BVL vertritt die  
Interessen von mehr als  
300 Mitgliedsvereinen,  
rund 8.000 Beratungs-  
stellen und mehr als vier  
Millionen Mitgliedern.



**Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Telefon 030 / 58 58 40 4 - 0 · Telefax 030 / 58 58 40 4 - 99

info@bvl-verband.de · [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)